

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH und  
Bloch3 Zistersdorf GmbH;  
Windpark Rustenfeld II**

**TEILGUTACHTEN  
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:  
Dipl.-Ing. Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-78

## Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur .....	7
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	10
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	14
4.1	Ortsbild.....	14
4.1.1	Flächeninanspruchnahme .....	14
4.1.2	Visuelle Störungen .....	33
4.2	Sach- und Kulturgüter .....	57
4.2.1	Flächeninanspruchnahme .....	57
4.2.2	Visuelle Störungen .....	66
4.3	Landschaftsbild .....	68
4.3.1	Flächeninanspruchnahme .....	68
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	94
4.3.3	Visuelle Störungen .....	99
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	129
4.4.1	Lärm .....	129
4.4.2	Schattenwurf .....	136
4.4.3	Visuelle Störungen .....	138
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen .....	140
4.5.1	Lärm .....	140
4.5.2	Schattenwurf .....	146
4.5.3	Flächeninanspruchnahme .....	148
4.5.4	Visuelle Störungen .....	150

# 1 Einleitung

## 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und Bloch3 Zistersdorf GmbH beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb des Windparks Rustenfeld II.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA):

- 6 x Vestas V172-7.2 MW, Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 199 m

Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt 43,2 MW.

Die WKA des geplanten Vorhabens befinden sich in der Gemeinde Zistersdorf (KG Zistersdorf) im Bezirk Gänserndorf. Teile der Windpark-Infrastruktur, Ableitung zum Netz und der Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Spannberg; Neusiedl/Zaya und Paltern-dorf-Dobermannsdorf. Die angeführten Gemeinden sind als Standortgemeinden anzusehen.

Zum Vorhaben gehören weiters die Errichtung der windparkinternen 30 kV-Erdverkabelung, der 30 kV-Erdkabelableitung zu den Umspannwerken Neusiedl/Zaya und Spannberg, der Kranstellflächen, der Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen, der Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten sowie die Errichtung und Erschließung der Zuwegung für den Abtransport der Anlagenteile.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Zuwegung sowie die Verlegung von Kabeltrassen Rodungen erforderlich. Dabei kommt es zu temporären Rodungen (1.011 m<sup>2</sup>) und permanenten Rodungen (43 m<sup>2</sup>).

Die elektronische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Netzanschlusspunkte im Umspannwerk Spannberg und im Umspannwerk Neusiedl/Zaya, konkret die Kabelendverschlüsse.

Die bautechnischen und verkehrstechnischen Vorhabensgrenzen bilden die Bundesstraße B40 vor der Ortseinfahrt Maustrenk sowie die Windparkeinfahrt selbst an den Grundstücksnummern 4593, 4594 und 4595 der Katastralgemeinde Zistersdorf.

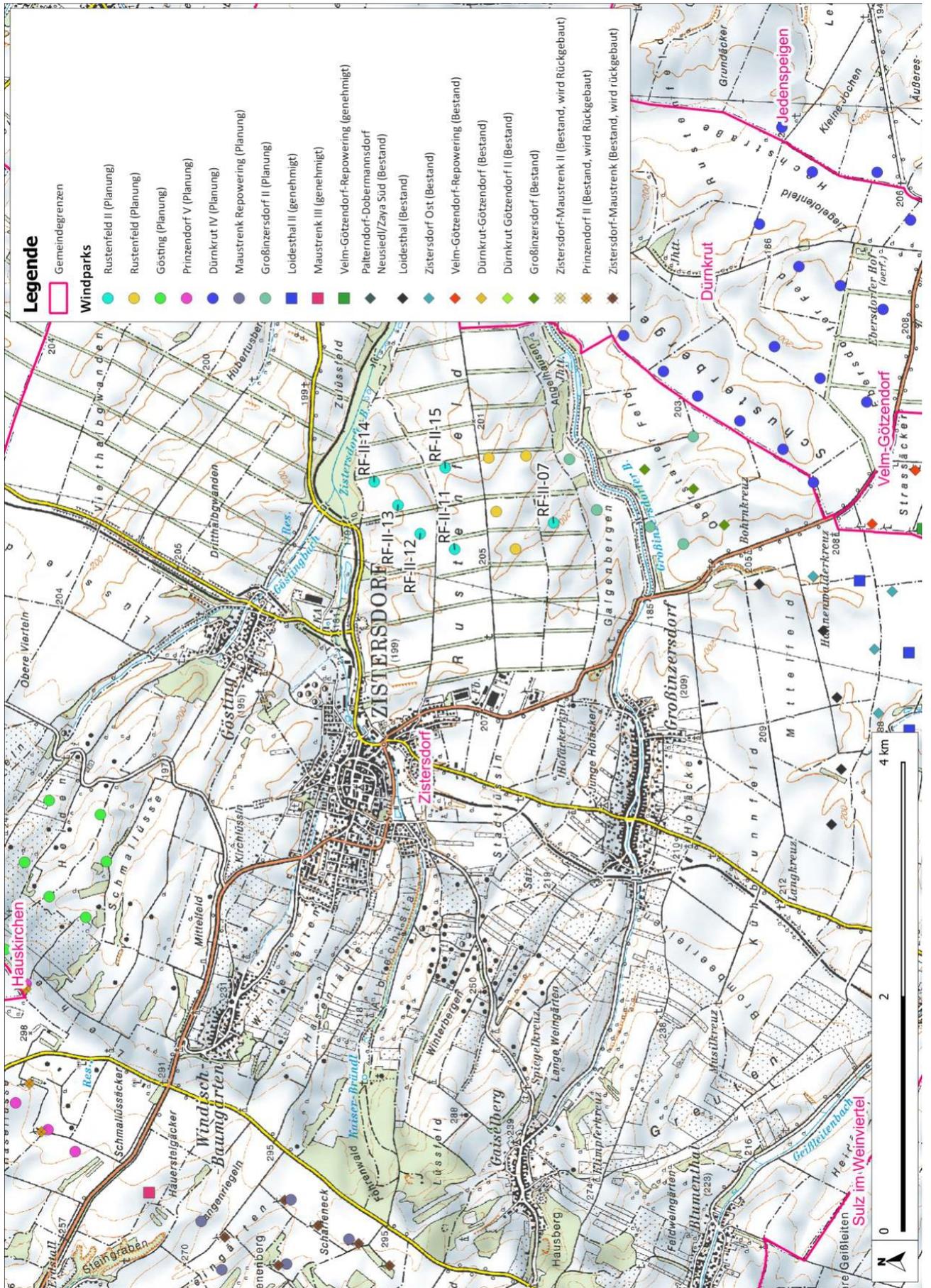


Abbildung: Übersichtslageplan Windpark Rustenfeld II

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen,*

*Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Rustenfeld II aus dem Jahr 2024 und eine ergänzende Auskunft vom Mai 2025.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Elektrotechnik
- Schattenwurf und Eisabfall

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im April 2025 Gutachtensgrundlage.

### Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: [https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003\\_Leitfaden\\_Behandlung%20von%20Kulturqueter\\_A4\\_BF.pdf](https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturqueter_A4_BF.pdf)

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE\\_L\\_Bergbau\\_2011.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE_L_Bergbau_2011.pdf)

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE\\_Leitfaden\\_2019.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE_Leitfaden_2019.pdf)

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitun-

gen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: [https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user\\_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie\\_ausgleich.pdf](https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf)

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage- Stand Oktober-2014.pdf>

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutachten-1993.pdf>

OÖ. Umweltschutz (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutz. URL: [https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP\\_Broschure\\_Landschaft.pdf](https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf)

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigenutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

#### Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost, LGBl. Nr. 24/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

### 3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

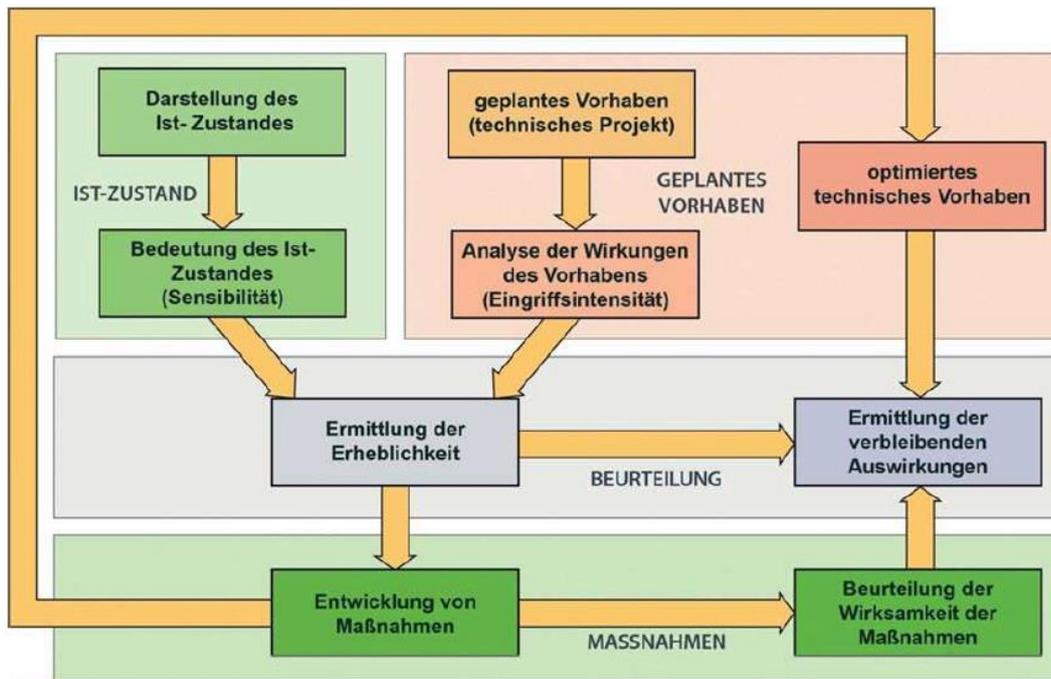


Abbildung 1: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

#### Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappe Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappe Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

### Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

### Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------------------------	---------------------	--------	--------	------	-----------

#### Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine <b>geringe</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine <b>teilweise</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine <b>weitgehende</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) <b>vollständige</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

#### Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
<b>Verbesserung</b>	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
<b>keine / sehr gering</b>	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
<b>gering</b>	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
<b>mittel</b>	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
<b>hoch</b>	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
<b>sehr hoch</b>	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

### Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

## 4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

### 4.1 Ortsbild

#### 4.1.1 Flächeninanspruchnahme

##### **Risikofaktor 9:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

##### **Fragestellungen:**

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Im NÖ ROG 2014 werden Ortsbereiche als funktional und baulich zusammenhängende Teile eines Siedlungsgebietes definiert.

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die Sensibilitätseinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Zistersdorf	Zistersdorf	Gänserndorf
Großinzersdorf	Zistersdorf	Gänserndorf
Gösting	Zistersdorf	Gänserndorf
Eichhorn	Zistersdorf	Gänserndorf
Windisch Baumgarten	Zistersdorf	Gänserndorf
Loidesthal	Zistersdorf	Gänserndorf

### KG Zistersdorf (PG Zistersdorf):

Zistersdorf ist eine Ortschaft mit 2874 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Zistersdorf liegt am Fuße des Steinberges im Weinviertel, inmitten von Weinbergen. Das Stadtgebiet gliedert sich in das historische Zentrum, in dem die konzentrisch um den Hauptplatz angelegte alte Kernstadt deutlich wird, Schloss Zistersdorf, sowie die jungen Erweiterungssiedlungsgebiete Zistersdorf-West (entlang der Kaiserstraße, und südwestlich an Gaiselbergerstraße und Albrechtstraße), und Zistersdorf-Nord-Ost (Alte Marktstraße und Schalthausgasse), und südöstlich an Großinzersdorferstraße und Dürnkrueterstraße.

Zistersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) eine planmäßige Gründungsstadt auf einer Anhöhe im nördlichen Weinviertel. Zistersdorf wurde im Jahre 1160 erstmals urkundlich erwähnt und von den Kuenringern als mit Mauern umgebene Stadt gegründet. Die Verleihung des Stadtrechtes erfolgte 1284. Innerhalb der zum Teil erhaltenen Stadtbefestigung mit dem heute verbauten Rechteckplatz findet man weitgehend geschlossene Verbauung. Entlang der beiden dominierenden Straßenzüge, Hauptstraße – Kaiserstraße und Kirchenplatz, und innerhalb des heute verbauten Platzes zwischen Schloss- und Quergasse findet man überwiegend 2geschossige, traufständige Verbauung, meist Ackerbürgerhäuser. Die Nebenstraßen, Meierhofgasse und Naglergasse, sind überwiegend eingeschossig, traufständig verbaut. Nördlich der Stadt verläuft ein einzeiliges Grabenangerdorf, der sogenannte Alte Markt, zwischen dem Wenzelsberg, einem ehemaligen Hausberg und der ehemaligen Pfarrkirche Maria Moos. Zeilige Erweiterungen gibt es entlang der erhöht gelegenen Stadtmauer (Stadtgraben-, Hang- und Schlossberggasse), weiters gegen Norden, Osten und Süden. Gegen Westen gibt es ein jüngeres Siedlungsgebiet. Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise findet man im Hintausbereich der Alten Marktstraße, Neustiftgasse oder gemauert in geschlossener Zeile innerhalb der Hanggasse.

Die Wallfahrtskirche Maria Moos steht außerhalb der Stadtbefestigung Zistersdorf im Nordosten der Stadtgemeinde. Die Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung steht in der Stadtmitte der Stadtgemeinde.

Mehrere kleinere und größere Betriebsflächen finden sich im Ortsgebiet und an den Ortsrändern. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

06128 Zistersdorf	Wallfahrtskirche Maria Moos	Bahnstraße 6, 2225 Zistersdorf (gegenüber)	614	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Pestsäule	Dreifaltigkeitsgasse 3, 2225 Zistersdorf (bei)	4262/1	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Friedhof mit Verwaltungsgebäude und Kapelle	Friedhofgasse 41, 2225 Zistersdorf	1401/3	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Bildstock	Hanggasse 14, 2225 Zistersdorf (bei)	4274/1	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Wohnhaus, ehem. Bürgerspital	Hauptstraße 13, 2225 Zistersdorf	118/1	Denkmalschutz per Bescheid
06128 Zistersdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 17, 2225 Zistersdorf (bei)	4262/2	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Barocke Figur Maria Immaculata	Hauptstraße 18 - 20, 2225 Zistersdorf	29	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)
06128 Zistersdorf	Altes Rathaus, Bezirksgericht	Hauptstraße 35, 2225 Zistersdorf	132	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Wohn- und Gasthaus	Hauptstraße 7, 2225 Zistersdorf	113	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)
06128 Zistersdorf	Ehem. Meierhof/ Wirtschaftsgebäude	Im Meierhof 1, 2225 Zistersdorf	3/1	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Bürgerhaus	Kirchenplatz 15, 2225 Zistersdorf	60	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)
06128 Zistersdorf	Pfarrhof	Kirchenplatz 18 (Pfarrhof), 2225 Zistersdorf	80	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Figurenbildstöcke hl. Johannes Nepomuk und Florian	Kirchenplatz 18 (Pfarrhof), 2225 Zistersdorf (bei)	4266	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung	Kirchenplatz 18, 2225 Zistersdorf	82	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Kriegerdenkmal	Moosgasse 23, 2225 Zistersdorf (nördlich, vor der Kirche)	614	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Sog. Pulverturm samt anschließender Stadtmauer	Naglergasse 16, 2225 Zistersdorf	353	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)
06128 Zistersdorf	Stadtbefestigung	Naglergasse 16, 2225 Zistersdorf (bei)	224/1, 224/2, 270, 288, 313/2, 344, 359/1, 359/2, 359/3	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Sog. Brotlaibsäule	Neustiftgasse 3, 2225 Zistersdorf (bei)	4278/1	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Ehem. Stadtschloss Zistersdorf/Berufsschule	Schloßplatz 1, 2225 Zistersdorf	301/3	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>1</sup>

- Wallfahrtskirche Maria Moos (gegenüber Bahnstraße 6): Die Wallfahrtskirche Maria Moos wurde im 12. Jahrhundert durch Albero III. von Kuenring anstelle eines frühmittelalterlichen Brunnenheiligtums als romanische Ostturmkirche errichtet, im 13. und 14. Jahrhundert gotisch erweitert und im 17. Jahrhundert barockisiert. Der breitgelagerte Bau hat ein mächtiges Satteldach, einen hohen Ostturm, eine schlichte Westfassade und ein Rechteckportal mit bekrönendem Sprenggiebel.
- Pestsäule (bei Dreifaltigkeitsgasse 3): In der Stadtmitte steht eine hohe korinthische Säule mit Maria Immaculata umgeben von Putten und Wolken, von einer Dreifaltigkeitsgruppe bekrönt und mit Reliefs der Heiligen Augustinus, Rosalia und Ambrosius am Sockel. An den Eckvoluten sind Figuren der Heiligen Rochus, Sebastian, Karl Borromäus und Johannes Nepomuk zu sehen. Das Denkmal ist inschriftlich bezeichnet mit 1747.
- Friedhof mit Verwaltungsgebäude und Kapelle (Friedhofgasse 41): Der Friedhof mit neobarocker Kapelle mit Glockendach befindet sich nordwestlich der Stadt auf dem Wenzelsberg.
- Wohn- und Gasthaus (Hauptstraße 7): Der zweigeschoßige Bau aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts hat eine schlichte Fassade, einen schmalen zentralen Flur, innen Platzlgewölbe mit Gurten, Stuckdekor und ein einarmiges Stiegenhaus.
- ATIB-Moschee, ehem. Bürgerspital (Hauptstraße 13): Der zweigeschoßige Barockbau des 18. Jahrhunderts hat einen Bauern aus dem 17. Jahrhundert, ein umlaufendes Putzband, im ersten Geschoß eine Pilastergliederung, schlichte Fenster, Faschen und gerade Verdachungen. Die Räume im Erdgeschoß sind kreuzgratgewölbt. Die seitliche Tormauer verfügt über ein Rundbogenportal.
- Altes Rathaus, Bezirksgericht (Hauptstraße 35): Das Alte Rathaus ist ein langgestreckter, zweigeschoßiger Bau mit Glockenturm, späthistorischer Fassade aus dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, Turmfassade, Pilastergliederung, einem Zwiebelhelm mit Doppelad-

<sup>1</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf)

ler und einem zentralen Stadtwappen, flankiert von barocken Figuren der Fortuna und Justitia (?).

- Ehem. Meierhof/ Wirtschaftsgebäude (Im Meierhof 1): Östlich vom Stadtschloss sind Reste der ehemaligen Meierhofanlage des 18. Jahrhunderts erhalten geblieben. Die im Laufe der Zeit stark veränderten Gebäude sind überwiegend zweigeschoßig.
- Bürgerhaus (Kirchenplatz 15): Der zweigeschoßige Bau aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat eine schlichte Fassade mit umlaufendem Kordongesims, eine barocke Figur Maria Immaculata auf Wolkenkonsole mit Putten und in einer Nische eine barocke Figur des hl. Nikolaus. Die Räume im Erdgeschoß verfügen über Stichkappen- und Kreuzgratgewölbe.
- Pfarrhof (Kirchenplatz 18): Der vierflügelige, zweigeschoßige Pfarrhof – ein ehemaliges Franziskanerkloster in unmittelbarem Anschluss an die Kirche – umschließt einen quadratischen Hof. Er wurde 1627–1640 erbaut und Anfang des 19. Jahrhunderts umgestaltet. Die schlichte Fassade mit breiter Lisenengliederung hat über dem Korbbogenportal ein mit 1820 bezeichnetes Zwettler Stiftswappen. Die Fenster im Erdgeschoß haben schmiedeeiserne Gitter aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. Die Hoffassade verfügt über eine kräftige Pilastergliederung und ein betontes Kranzgesims. Die hofseitig gelegenen Gänge waren ursprünglich vermutlich offen und sind mit schweren Kreuzgratgewölben auf Gesimskonsolen ausgestattet. Der Festsaal im Obergeschoß weist ein Muldengewölbe auf und ist an den Wänden von Anfang des 19. Jahrhunderts geschaffenen Fresken mit Landschaftsidyllen dekoriert. Zur Ausstattung zählen ein barockes Bild des hl. Georg, eine barocke Figur des hl. Florian, ein Missionskreuz aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und eine Marmorpietà aus dem 17. Jahrhundert.
- Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung (Kirchenplatz 18): Die Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung, erbaut 1627–1640, ist eine ehemalige Franziskanerkirche mit einem direkt daran anschließenden ehemaligen Kloster, das heute als Pfarrhof genutzt wird. Sie verfügt über einen mächtigen, barocken Baukörper als hochgezogener Nordfassade, eine Kolossalpilastergliederung mit reich verkröpftem Kranzgesims, ein schlichtes Rechteckportal, Rundbogenfenster und einen bekrönenden Volutengiebel mit Dreieckabschluss. Das schlicht gestaltete Langhaus als hochliegenden Lünettenfenstern ist zum Teil in den Klosterbau miteinbezogen. Im Nordosten steht ein hoher Turm mit polygonalem Schallgeschoß und rundbogigen Schallfenstern.
- Kriegerdenkmal (nördlich Moosgasse 23, vor der Kirche): Vor der Wallfahrtskirche Maria Moos steht ein Denkmal der Stadtgemeinde für die Gefallenen der beiden Weltkriege.
- Sog. Pulverturm samt anschließender Stadtmauer (Naglergasse 16): Der sogenannte Pulverturm ist ein Teil der mittelalterlichen Stadtbefestigung.
- Stadtbefestigung (bei Naglergasse 16): Die mittelalterliche Stadtbefestigung – eine bewehrte Ringmauer über terrainbedingt ovalem Grundriss – war ursprünglich von einem Wall und einem Graben umgeben. Ab 1723 wurde der äußere Mauerbereich verbaut. Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Wälle abgetragen, der Graben zugeschüttet und die Tore abgebrochen. Dabei wurde der Turm des südwestlichen Tors in die Stadtburg miteinbezogen. An der Nord- und Westseite ist die Mauer durchgehend erhalten, aber zum Teil verbaut und durch jüngere Einbrüche gestört. An der Nordseite liegt das sogenannte Jüngere Tor mit einer Treppenanlage, die zum Alten Markt führt.
- Sog. Brotlaibsäule (bei Neustiftgasse 3): Die sogenannte Brotlaibsäule, eine etwa drei Meter hohe Vierpasssäule aus Sandstein mit zweistufiger Fußplatte, erhebt sich südöstlich des Ortskerns von Zistersdorf. Ihr genaues Alter ist nicht bekannt; die Schrift- oder Zahlzeichen auf dem obersten Segment sind bis zur Unleserlichkeit verwittert. Eine Legende verweist auf das frühe 18. Jahrhundert als Entstehungszeit.
- Ehem. Stadtschloss Zistersdorf/Berufsschule (Schloßplatz 1): Die Vierflügelanlage im Südwesten der Stadt wurde urkundlich erstmals 1278 erwähnt, stand bis 1355 unter der

Herrschaft der Kuenringer und wurde im Laufe der Zeit bei häufigem Besitzerwechsel mehrmals verändert. Die überwiegend zweigeschoßigen Bauten umschließen einen leicht verzogenen Rechteckhof. Zum Teil sind noch die mittelalterlichen Grundmauern erhalten. Heute beherbergt der Komplex eine Berufsschule.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>2</sup>

- Iselberggasse, Stadtgraben: Das Kellergassensystem liegt im Ort, in Hanglage am nordöstlichen Rand der Altstadt. Auf 140 Metern Länge befinden sich 16 Keller, die Mehrheit davon traufständig. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Schießstätte in Zistersdorf (Zistersdorf): Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante am südöstlichen Ortsrand. Auf 100 Metern Länge befinden sich 18 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten und ein Neubau. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, mehr als ein Drittel ist erneuerungsbedürftig.
- Schlossberggasse in Zistersdorf (Zistersdorf): Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im Ort, nordwestlich vom Schloss. Auf 120 Metern Länge befinden sich zwölf Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform und erneuerungsbedürftig.

#### Fotodokumentation:



Ortskern Zistersdorf (eigene Aufnahme)



Ortskern Zistersdorf (eigene Aufnahme)



Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung (eigene Aufnahme)



Zistersdorf Moospark (eigene Aufnahme)

<sup>2</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf)



Wallfahrtskirche Maria Moos (eigene Aufnahme)



Altes Rathaus, Bezirksgericht<sup>3</sup>



Ehem. Stadtschloss Zistersdorf/Berufsschule<sup>4</sup>

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

### **KG Großinzersdorf (PG Zistersdorf):**

Großinzersdorf ist eine Ortschaft mit 483 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Die Ortschaft erstreckt sich beiderseits des Großinzersdorfer Baches in West-Ost-Richtung und wird verkehrsmäßig von der aus Süden kommenden Landesstraße L15 erschlossen, die nach Zistersdorf im Norden führt. Großinzersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Straßenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel und wurde erstmals 1160 urkundlich erwähnt. Der ursprünglich linsenförmige Anger ist heute verbaut. Es herrscht durchgehend geschlossene, überwiegend eingeschossige, traufständige Verbauung vor. Zeilige Erweiterungen gibt es nach Süden und Nordwesten. Im Ortskern findet man Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, vielfach mit Längslauben, z. T. auf Stützen. An den Hintausstraßen gibt es eine stark versetzte Reihe von Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Kellergassen findet man nördlich der Kirche, an den Straßen nach Loidesthal und zum Mittelfeld.

<sup>3</sup> Von Robert Heilingner - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=27265594>

<sup>4</sup> Von Robert Heilingner - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=77845635>

Sie umfassen meist schlichte Keller und Preßhäuser aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Pfarrkirche hl. Rosalia ist eine mächtige weithin sichtbare Barockkirche und befindet sich erhöht im Nordwesten über dem Ort. Mehrere Betriebsflächen finden sich an den Ortsrändern. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Die Siedlungen liegen teilweise außerhalb der Tiefenlinie der Bachsenke und verfügen über Sichtbeziehungen zum Umland.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

06113 Großinzersdorf	Bildstock		3334
06113 Großinzersdorf	Pfarrhof	Großinzersdorf 1, 2225 Zistersdorf (Großinzersdorf)	.125
06113 Großinzersdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia	Großinzersdorf 1, 2225 Zistersdorf (Großinzersdorf) (bei)	.124
06113 Großinzersdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Großinzersdorf 165, 2225 Zistersdorf (Großinzersdorf) (bei)	3172/75

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>5</sup>

- Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia (bei Großinzersdorf 1): Die Pfarrkirche hl. Rosalia ist eine 1731–1733 erbaute, mächtige, weithin sichtbare Barockkirche, die erhöht im Nordwesten über dem Ort liegt. Das hohe Langhaus ist durch Pilaster gegliedert, hat hochliegende Segmentbogenfenster und ein reich profiliertes, umlaufendes Gesims. Die schlichte Westfassade verfügt über einen leicht einschwingenden, von einem kleinen Dreieck bekrönten Giebel und eine jüngere Vorhalle. Gegen Osten erhebt sich, dem wenig eingezogenen Rundchor angebaut, der steil aufragende, viergeschoßige Turm aus dem Jahr 1762 mit barockem Zwiebelhelm. Seine Fassade weist eine schlichte Gliederung mit Pilastern und Rundbogenfenstern auf.
- Pfarrhof (Großinzersdorf 1): Der Pfarrhof neben der Kirche ist ein spätbarocker eingeschößiger Bau aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit flachen Mittelrisalit mit kleinem Dreiecksgiebel und einem mächtigen Walmdach. Die Fassade hat genutete Putzbänder und barocke, schmiedeeiserne Fensterkörbe. Die Räume sind zum Teil mit schlichten Stuckdecken ausgestattet.

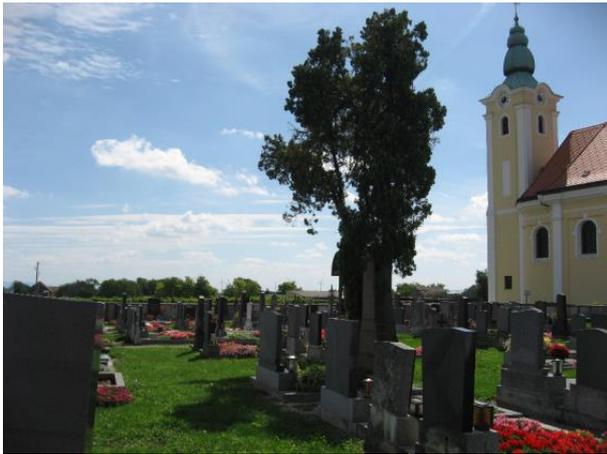
Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>6</sup>

- Feldgasse: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südöstlichen Ortsrand. Auf 100 Metern Länge befinden sich 20 Keller, davon fünf Um- oder Neubauten, in unterschiedlichen Bauformen. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Loidesthaler Straße: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich 17 Keller, davon ein Um- oder Neubau. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform und überwiegend erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1905.
- Totenweg: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben hinter dem Friedhof am nördlichen Ortsrand. Auf 100 Metern Länge befinden sich 18 Keller in unterschiedlichen Bauformen. Etwa die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1887.

<sup>5</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf)

<sup>6</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf)

Fotodokumentation:



Kirche in erhöhter Position (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Blick von der Großinzersdorferstraße Richtung Süden zur Kirche von Großinzersdorf (eigene Aufnahme)



Blick von der L15 Richtung Norden auf den südlichen Ortrand von Großinzersdorf (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

### **KG Gösting (PG Zistersdorf):**

Gösting ist eine Ortschaft mit 299 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Die Ortschaft liegt in Nordwest-Südost Richtung entlang des Göstingbaches. Haupterschließungsstraße ist die L3044. Die Landesstraße L15, die von Zistersdorf nach Palterndorf führt, durchquert die Ortschaft am östlichen Ortsrand. Gösting ist in Tallage positioniert. Das Grabenangerdorf Gösting liegt gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) im nordöstlichen Weinviertel und wurde erstmals 1160 urkundlich erwähnt. Die ursprüngliche Zeile befindet sich östlich der Kirche. Es handelt sich um großteils geschlossene, meist eingeschossige, traufständige Verbauung. Zeilige Erweiterungen gibt es nach Norden und Westen. Es handelt sich um Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, vielfach mit Längslauben. Kellergassen gibt es an den Hintausstraßen und am Ortsausgang Richtung Zistersdorf. Dazwischen finden sich Gruppen von Längs- und Querscheunen. Die Ortschaftkapelle befindet sich am westlichen Angerende.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Entlang der Ortsränder dominiert eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern. Das Landschaftsbild wird im Umfeld der Ortschaft Gösting stark durch die Müllverbrennungsanlage Zistersdorf, das Altstoffsammelzentrum Zistersdorf und die Kläranlage Zistersdorf im Süden geprägt.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

06110 Gösting	Ortschaftkapelle Gösting	Gösting 92, 2225 Zistersdorf (Gösting)	1	Denkmalschutz per Verordnung
---------------	--------------------------	--	---	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>7</sup>

- Ortschaftkapelle Gösting (Gösting 92): Die frühhistoristische Dorfkirche mit dominierender, dreigeschoßiger Turmfassade und daran anschließendem Langhaus wurde im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts am westlichen Ende des Angers von Gösting erbaut. Die Fassaden haben Rundbogenstilgliederungen und Rundbogenfenster. Die Vorhalle ist kreuzgratgewölbt. Das Langhaus hat eine stuckierte Flachdecke über umlaufendem Gesims. Die dekorativen Glasfenster sind ein Werk des Jahres 1830. Zur weiteren Ausstattung zählen die in der Mitte des 19. Jahrhunderts angefertigten Kreuzwegbilder.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde<sup>8</sup>:

- Göstingbach: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 18 Gebäude, davon 14 traditionelle Keller. Die Keller sind mehrheitlich giebelständig und erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1815.
- Nördliches Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im nördlichen Hintaus. Auf 100 Metern Länge befinden sich acht Gebäude, davon sechs traditionelle Keller (mehrheitlich traufständig), ein Um- oder Neubau, und ein Wohngebäude. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1888.
- Südliches Hintaus: Das Kellergassensystem befindet sich in Hanglage im südöstlichen Hintaus. Auf insgesamt 100 Metern Länge befinden sich 17 Gebäude: elf traditionelle Keller, fünf Um- oder Neubauten – vorwiegend mit Wohnnutzung, und ein Gebäude mit sonstiger Nutzung. Die Keller sind mehrheitlich giebelständig und erneuerungsbedürftig. Die älteste

<sup>7</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf)

<sup>8</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf)

Datierung ist von 1835. Knapp 100 Meter westlich davon befinden sich in einem Graben einige wenige weitere Keller.

Fotodokumentation:



Ortskern Gösting, Platz beim Gemeindeamt (eigene Aufnahme)



Ortskern Gösting, Blickrichtung SO (eigene Aufnahme)



Ortskern Blickrichtung Nordosten (eigene Aufnahme)



Ortskapelle Gösting (eigene Aufnahme)



Blick auf den östlichen Ortrand von Gösting (eigene Aufnahme)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

### **KG Eichhorn (PG Zistersdorf):**

Eichhorn ist eine Ortschaft mit 293 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich und liegt nordöstlich des geplanten Windparkvorhabens.

Die Ortschaft liegt in Nord-Südrichtung auf einer Geländekante über dem Eichhorner Bach. Haupterschließungsstraße ist die L16, die von Zistersdorf nach Hohenau an der March führt und die Ortschaft mittig durchquert. Das zeitig erweiterte Straßenangerdorf Eichhorn liegt gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) im nordöstlichen Weinviertel und wurde erstmals 1160 urkundlich erwähnt. Es weist eine durchgehend geschlossene, meist eingeschossige, traufständige Verbauung auf. Richtung Osten und Süden in die Talsenke erfolgte eine zeitliche Erweiterung, zum Teil mit giebelständigen Kleinhäusern. Die Bebauung aus Streck- und Zwerchhöfen, meist Gassenfronthäuser weist vielfach Längslauben z. T. auf Stützen auf. Die Fassaden weisen eine einfache Putzgliederung aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts oder späthistorisch, Ende des 19. Jahrhunderts, auf. An der westlichen Hintausstraße befindet sich eine geschlossene Reihe aus gemauerten Querscheunen und Gruppen von Längsscheunen. Kellergassen gibt es im südlichen Ortsteil in Zeilen parallel zum Hang, am nördlichen Ortsausgang und an der Straße nach Niederabsdorf in Gruppen verbaut. Diese sind sowohl trauf- und giebelständig und meist schlichte Keller und Presshäuser aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Ortskapelle, die dem heiligen Michael geweiht ist, liegt leicht erhöht in Ortsmitte. Dort befindet sich auch ein ehemaliger Meierhof, eine eingeschossige Baugruppe mit Schüttkasten und anschließender Stallung aus dem 19. Jahrhundert. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

06107 Eichhorn	Ortskapelle Eichhorn	Eichhorn 62, 2225 Zistersdorf (Eichhorn) (bei)	1167/45
----------------	----------------------	---	---------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>9</sup>

- Ortskapelle Eichhorn (Eichhorn 62): Der schlichte Bau mit spätbarockem Kern und betonter Turmfassade wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verändert. Über dem spitzbogigen Portal ist ein Rosettenfenster zu sehen. An den leicht eingezogenen Chor schließt eine kleine Sakristei an. Das zweijochige Langhaus verfügt über ein Kreuzgratgewölbe zwischen Gurten auf flachen Wandpfeilern. Es ist durch einen rundbogigen Triumphbogen zu einem leicht erhöhten Chor mit geradem Schluss geöffnet. Zur Ausstattung zählen Wandmalereien, Tondi mit christologischen Symbolen, eine hölzerne Orgelempore von Ende des 19. Jahrhunderts sowie ein barockes Kruzifix aus dem 18. Jahrhundert.

<sup>9</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf)

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde<sup>10</sup>:

- „Kellergasse im Norden von Eichhorn“: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante am Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 14 Gebäude, davon zwölf traditionelle, mehrheitlich giebelständige Keller. Knapp die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1901.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Ortskern, rechts im Bild der Meierhof



Ortskern



Ortskern, Ortskapelle



Ortskern, Kriegerdenkmal neben Kirche



Ortskern, Ortskapelle



Ortskern, Blick Richtung Meierhof

<sup>10</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **KG Windisch Baumgarten (PG Zistersdorf):**

Windisch Baumgarten ist eine Ortschaft mit 179 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Die Landesstraße B40 führt nördlich am Ort vorbei. Daher ist die direkt durch den Ortskern verlaufende L3042 verkehrsberuhigt. Die Ortschaft ist im Süden, Westen und Norden von einzelnen kleinen Waldflächen umgeben.

Der kleine Ort liegt zwischen ca. 225 und 260 m üNN in einer ausgeprägten Muldenlage. Windisch-Baumgarten ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Linsenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel und wurde 1160 erstmals urkundlich erwähnt. Die Randstraßen sind durchgehend, der südliche Anger ist großteils geschlossen, meist eingeschossig, traufständig verbaut. Im Osten gibt es zeitliche Erweiterungen. Man findet in der Ortschaft Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, z.T. mit Längslauben. Ein Kellerviertel befindet sich am östlichen Ortsausgang. Die kleine Ortskapelle Verklärung Christi (bei Windisch Baumgarten 77) liegt im Ortskern.

An den Ortsrändern finden sich vereinzelt freistehende Einfamilienhäuser. Rezente Einfamilienhausbebauung ohne besondere regionaltypische Eigenheiten ist vor allem am östlichen Ortsrand in leichter Hanglage zu finden.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

06102 Windisch Baumgarten	Ortskapelle Verklärung Christi	Windisch Baumgarten 77, 2225 Zistersdorf (Windisch Baumgarten) (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung
06102 Windisch Baumgarten	Bildstock	Windisch Baumgarten 92, 2225 Zistersdorf (nördlich)	2433/3	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>11</sup>

- Ortskapelle Verklärung Christi (bei Windisch Baumgarten 77): Die Ortskapelle Verklärung Christi ist eine ursprünglich kleine Barockkapelle von 1726, die später einen langhausähnlichen Zubau erhielt, welcher 1977 durch einen schlichten, aber größeren Neubau mit Rundbogenfenstern, mächtigem Satteldach und kleinem Dachreiter ersetzt wurde. Westlich liegt der wesentlich schmälere, kreuzgratgewölbte Chor – die ehemalige Kapelle – mit geradem Schluss, Lisenengliederung und umlaufendem Gesims.
- Bildstock (Windisch Baumgarten 92): Am östlichen Ortsausgang von Windisch Baumgarten befindet sich ein schlichter Bildstock. Der Bildstock wurde 2018 restauriert.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde<sup>12</sup>:

- Das einseitige Kellergassensystem liegt in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich 23 Keller, davon drei Um- oder Neubauten und eine Scheune. Die Mehrheit der Keller ist giebelständig und erneuerungsbedürftig.

<sup>11</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf)

<sup>12</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Hauskirchen](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Hauskirchen)

### Fotodokumentation:



Ortskern mit Ortskapelle (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

### **KG Loidesthal (PG Zistersdorf):**

Loidesthal ist eine Ortschaft mit 617 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich und liegt südwestlich des geplanten Windparkvorhabens.

Die Ortschaft Loidesthal liegt am Loidesthaler Bach in einer Senke und ist nördlich und südwestlich von mäßigen Hügeln eingeschlossen. An der nördlichen Seite steht die Kirche auf einer Anhöhe, deren Entstehen in das 14. Jahrhundert zurückreicht. Loidesthal ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Doppelzeilendorf im nordöstlichen Weinviertel und wurde erstmals 1243 urkundlich erwähnt. Im Kern ist Loidesthal ein Längsangerdorf mit zeiligen Erweiterungen im Süden und Westen. Im Ortskern findet man eine großteils geschlossene, meist eingeschossige, traufständige, am östlichen Ortsausgang eine gestaffelte Verbauung. Hinter der Kirche ist die Verbauung vereinzelt giebelständig (Kleinhäuser). Im Ortskern findet man Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser sowie einige Streck- und Hakenhöfe, welche vielfach Längslauben aufweisen. An den Hintausstraßen befinden sich einzeln oder in Gruppen Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise oder

gemauert aus dem 19. Jahrhundert. Kellergassen finden sich an den Hintausstraßen zwischen Wohnbauten in lockerer Zeile oder in Gruppen, meist traufständig verbaut. Es handelt sich überwiegend um schlichte Keller und Preßhäuser (z. T. aus Stampflehm), dazwischen finden sich kleine Kellerportale aus dem 19. Jahrhundert. Mehrere kleinere Betriebsflächen finden sich im Ortsgebiet. Die Pfarrkirche hl. Wolfgang befindet sich in beherrschender Höhenlage im Norden des Ortes. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

06115 Loidesthal	Kath. Pfarrkirche hl. Wolfgang	Kirchenstraße 35, 2225 Zistersdorf (Loidesthal) (bei)	329
06115 Loidesthal	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Niedersulzerstraße 2, 2225 Zistersdorf (Loidesthal) (bei)	570

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>13</sup>

- Kath. Pfarrkirche hl. Wolfgang (bei Kirchenstraße 35): Die im Kern spätgotische Kirche des 15. Jahrhunderts wurde um 1700 wenig eingreifend barockisiert. Das hohe Langhaus hat eine schlichte Westfassade mit barockem Portalvorbau, über dem umlaufenden Gesims einen getreppten, zweigeschoßigen, strengen Volutengiebel mit Eckvase, kräftige Strebepfeiler, Lünettenfenster, südlich ein vermauertes barockes Portal, Volutenverdachung und eine freigelegte Eckquaderung. Der eingezogene Chor verfügt über Strebepfeiler und kleine Ovalfenster. Im Süden befindet sich ein gotisches Schulterbogenportal, das zum Teil vom dreigeschoßigen Turm überschritten wird. Der Turm hat eine schlichte Putzbandgliederung, rundbogige Schallfenster und einen barocken Zwiebelhelm.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>14</sup>

- Bei der Kirche: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage am nördlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich zwölf Keller. Die Keller sind teils in Schildmauerform, teils traufständig. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Bei der Winterzeile: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südwestlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 17 Keller, überwiegend in Schildmauerform. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Bindergasserl: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am nördlichen Ortsrand. Auf 120 Metern Länge befinden sich 16 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten. Die Keller sind teils in Schildmauerform, teils traufständig. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1898.
- Hauptstraße, Kellergasse in Loidesthal: Das beidseitige Kellergassensystem liegt in Grabenlage an der südöstlichen Ortsausfahrt (Hauptstraße) und der parallel verlaufenden Kellergasse. Auf insgesamt 350 Metern Länge befinden sich 45 Gebäude, davon fünf Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, die Hälfte ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1859.
- Kirchenstraße: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im nördlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 17 Gebäude, davon vier Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich traufständig, zwei Drittel sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1888.

<sup>13</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf)

<sup>14</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf)

- Klaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am nördlichen Ortsrand. Auf 150 Metern befinden sich 22 Gebäude, davon fünf Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, ein Drittel ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1903.
- Verlängerung Lussweg: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben nordöstlich knapp außerhalb des Orts. Auf 150 Metern Länge befinden sich 20 Keller. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform und erneuerungsbedürftig oder verfallen.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Blick von Norden Richtung Loidesthal in Muldenlage



Südlicher Ortsrand von Loidesthal



Blick Richtung Südosten in Loidesthal



Ortskern von Loidesthal



Ortskern, Blick Richtung Norden in Loidesthal



Blick Richtung Nord-Osten in Loidesthal

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **Zusammenfassung:**

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Betriebs- und Industriegebiete erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

**Gutachten:**

**Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 15: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

**Auflagen:**

-

## 4.1.2 Visuelle Störungen

### Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

### Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

### Gutachten:

#### Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 16: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden	mäßig

<b>ORTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
<p>Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	hoch
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

Die Auswirkungen auf das Ortsbild werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen C.02.03.00-01 Visualisierung des Vorhabens, C.02.04.00-01 Sichtbarkeitsanalyse).

Da die geplanten Windkraftanlagen den in der Strategischen Umweltprüfung zum Sektoralem Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekROP Wind, LGBl. 8001/1-0 idgF) zugrundeliegenden Prüfmaßstab von 275 m (250 m zzgl. 10% Toleranz) überschreiten, wurden zur eigenständigen Plausibilisierung der visuellen Störungen eigene Visualisierungen von allen Fotostandpunkten des Projektwerbers erstellt. Dabei wurde augenscheinlich, dass die Visualisierungen von den am nächsten liegenden Ortschaften Zistersdorf und Gösting nicht plausibel erschienen. Aus diesem Grund wurde zu den Visualisierungen der Fotostandpunkte Zistersdorf Mitte und Gösting vom Projektwerber im Mai 2025 eine ergänzende Auskunft mit adaptierten Visualisierungen eingebracht.

### KG Zistersdorf (PG Zistersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 1,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Rustenfeld II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Ausnahme davon stellen jene Straßenzüge dar, die in Richtung des geplanten Vorhabens verlaufen und aus denen Sichtbeziehungen zumindest stellenweise gegeben sein werden. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind weiters vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgenden Visualisierungen vom Fotopunkt ZIST 01 zeigen den Blick vom südöstlichen Ortsrand von Zistersdorf (Nahwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet (Ostnordost und Ostsüdost).

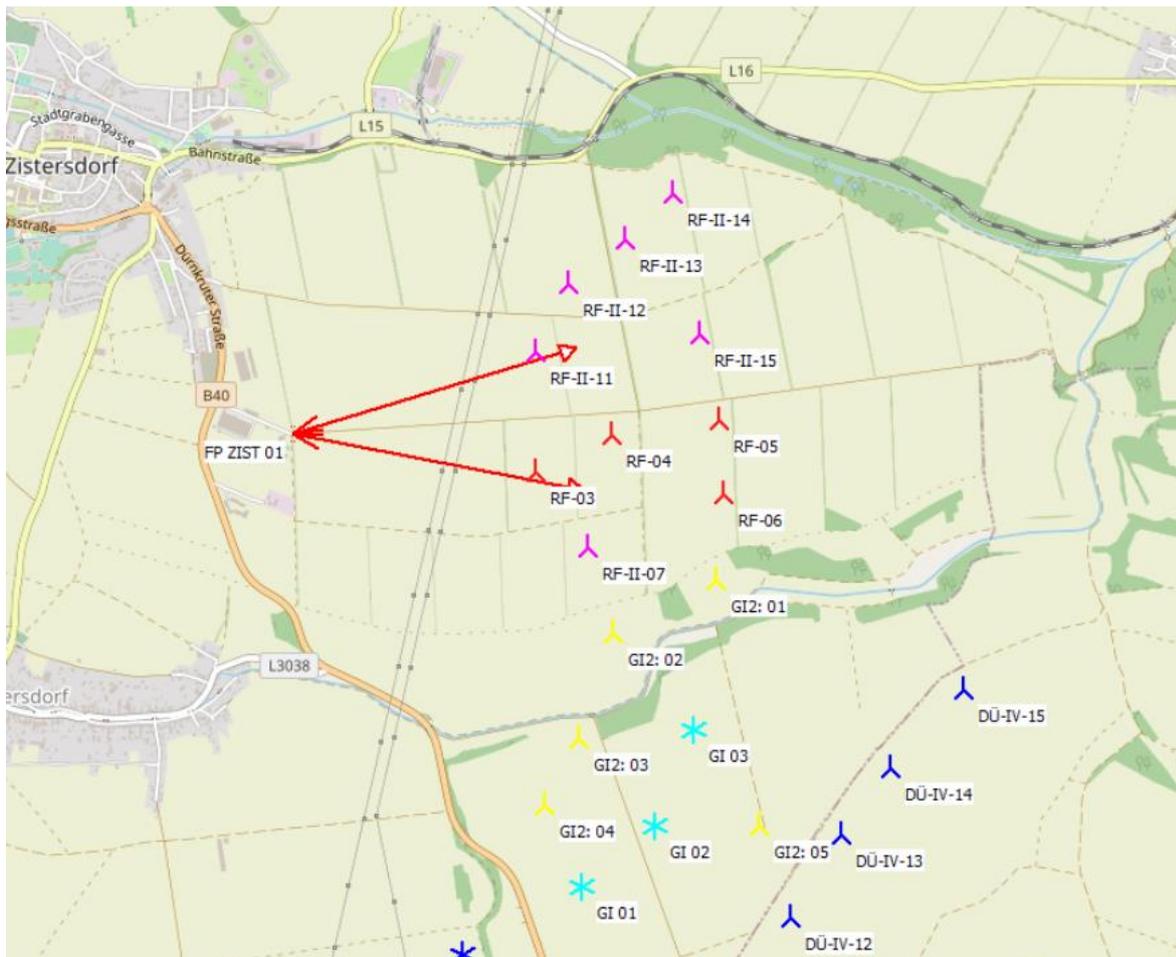






Abbildung 2: Visualisierung ZIST 01 Zistersdorf Ortsrand: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)





Abbildung 3: Visualisierung ZIST 01 Zistersdorf Ortsrand: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt Zistersdorf Mitte zeigt den Blick von der Ortsmitte in Zistersdorf (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

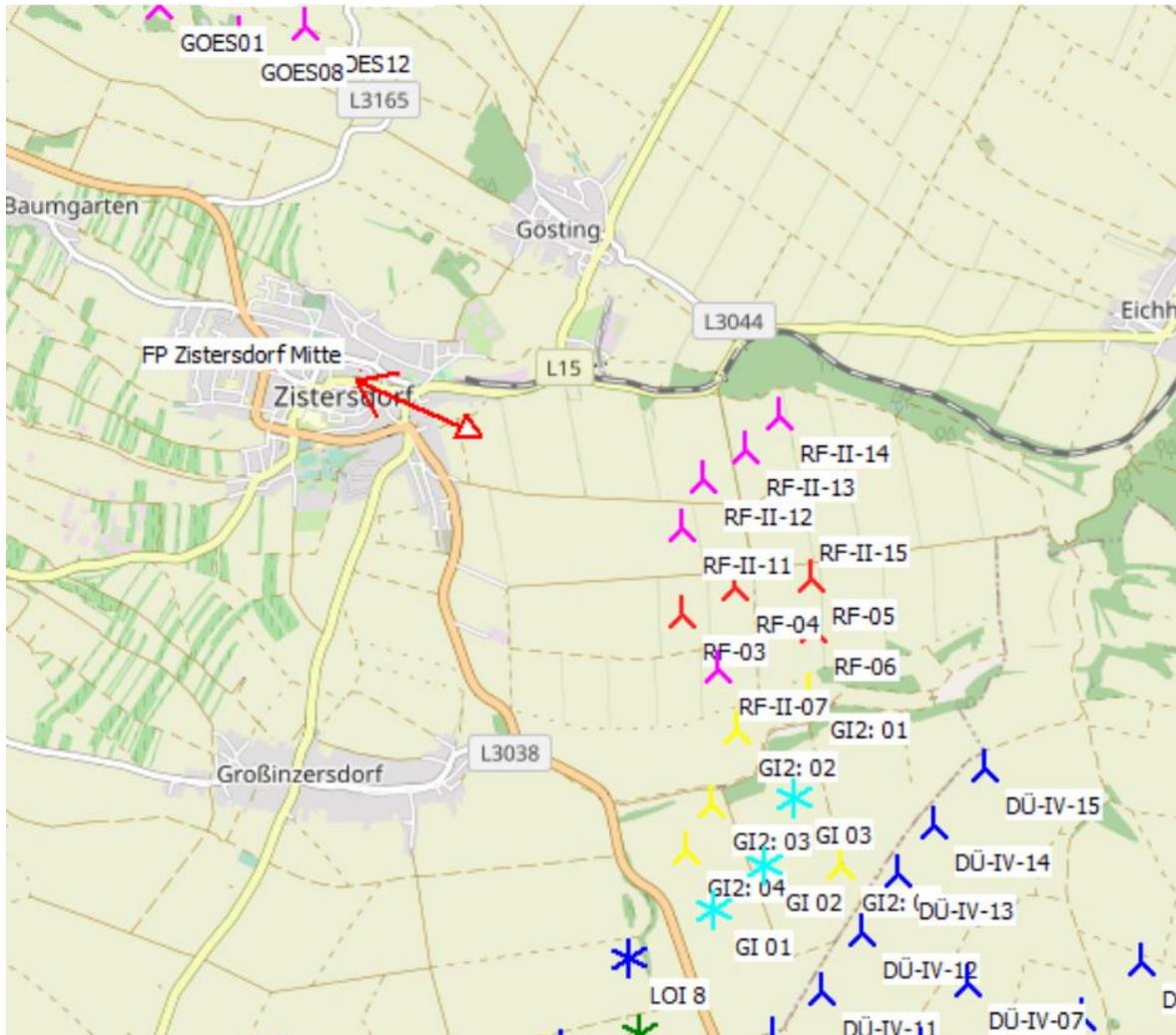




Abbildung 4: Visualisierung Zistersdorf Mitte: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01, Ergänzende Auskunft vom Mai 2025)

Plausibilisierung der Visualisierung des Fotostandpunkts Zistersdorf Mitte:



Abbildung 5: Plausibilisierung Visualisierung Zistersdorf Mitte: 1. Bestand mit genehmigten/geplanten Vorhaben in der Umgebung, 2. Gesamtvisualisierung inkl. ggst. Vorhaben (Quelle: eigene, Fotoaufnahme vom 09.04.2025)

Wie die Visualisierung aus dem Ortszentrum von Zistersdorf zeigt, werden die geplanten Windkraftanlagen von jenen Straßenzügen und Bereichen des Ortszentrum gut sichtbar sein, die in Richtung des Vorhabens verlaufen. Aufgrund der Entfernung von mind. 2 km ist anzunehmen, dass die Anlagen trotz ihrer Höhe von 285 m nicht dominant wirksam werden.

Die Wallfahrtskirche Maria Moos befindet sich außerhalb der Stadtbefestigung Zistersdorf in nicht erhöhter Lage im Nordosten der Stadtgemeinde und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wallfahrtskirche befindet sich in rd. 1,8 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Die Stadtpfarrkirche Zistersdorf steht in nicht erhöhter Lage in der Stadtmitte im bebauten Ortsgebiet in rd. 2,2 km Entfernung. Die Wahrnehmung der Kirchen im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirchen zum geplanten Vorhaben (mind. 1,8 km) und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Kirchen und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist – auch unter Berücksichtigung, dass aus einigen Straßenzügen der Ortsmitte, die in Richtung des Vorhabens verlaufen, bereichsweise eine Sichtbarkeit gegeben sein wird, von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

#### **KG Großinzersdorf (PG Zistersdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Rustenfeld II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt GROß A zeigt den Blick vom westsüdwestlichen Ortsrand von Großinzersdorf (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

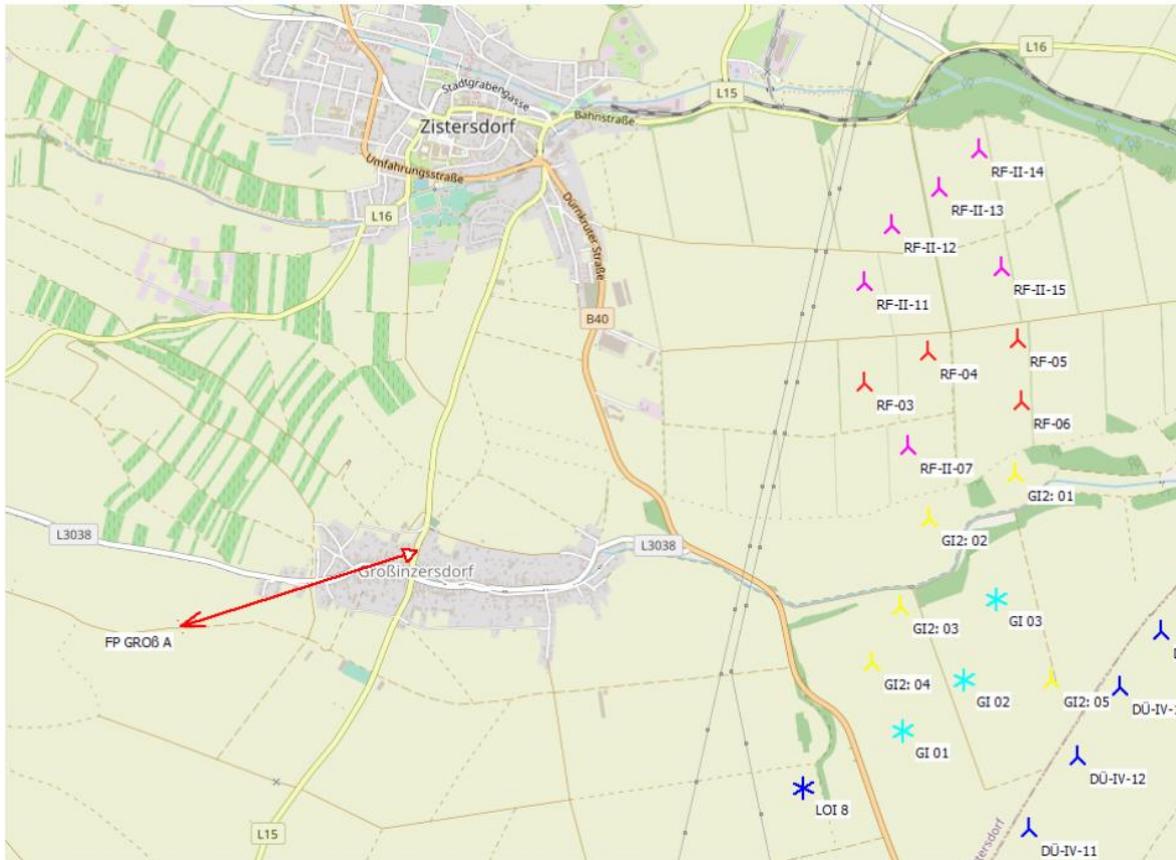




Abbildung 6: Visualisierung GROß A Großinzersdorf Ortsrand: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die Pfarrkirche hl. Rosalia steht in erhöhter Lage am nördlichen Ortsrand. Die Wahrnehmung der Pfarrkirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,4 km) und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Gösting (PG Zistersdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 1,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Rustenfeld II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Ausnahme davon stellen jene Straßenzüge dar, die in Richtung des geplanten Vorhabens verlaufen und aus denen Sichtbeziehungen zumindest stellenweise gegeben sein werden. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind weiters vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt GÖST C zeigt den Blick vom nordwestlichen Ortsrand von Gösting (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

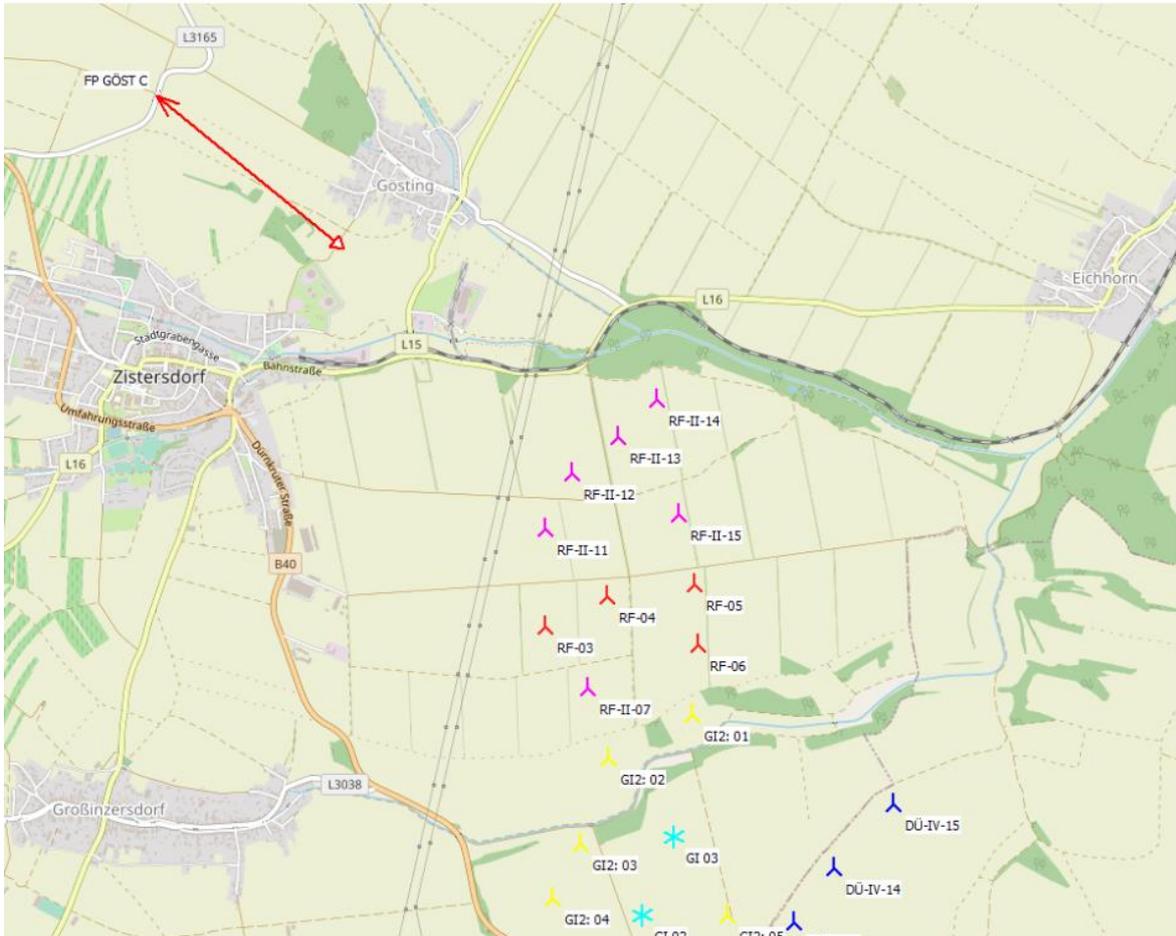




Abbildung 7: Visualisierung GÖST C Gösting Ortsrand: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt GÖST S zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Gösting (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

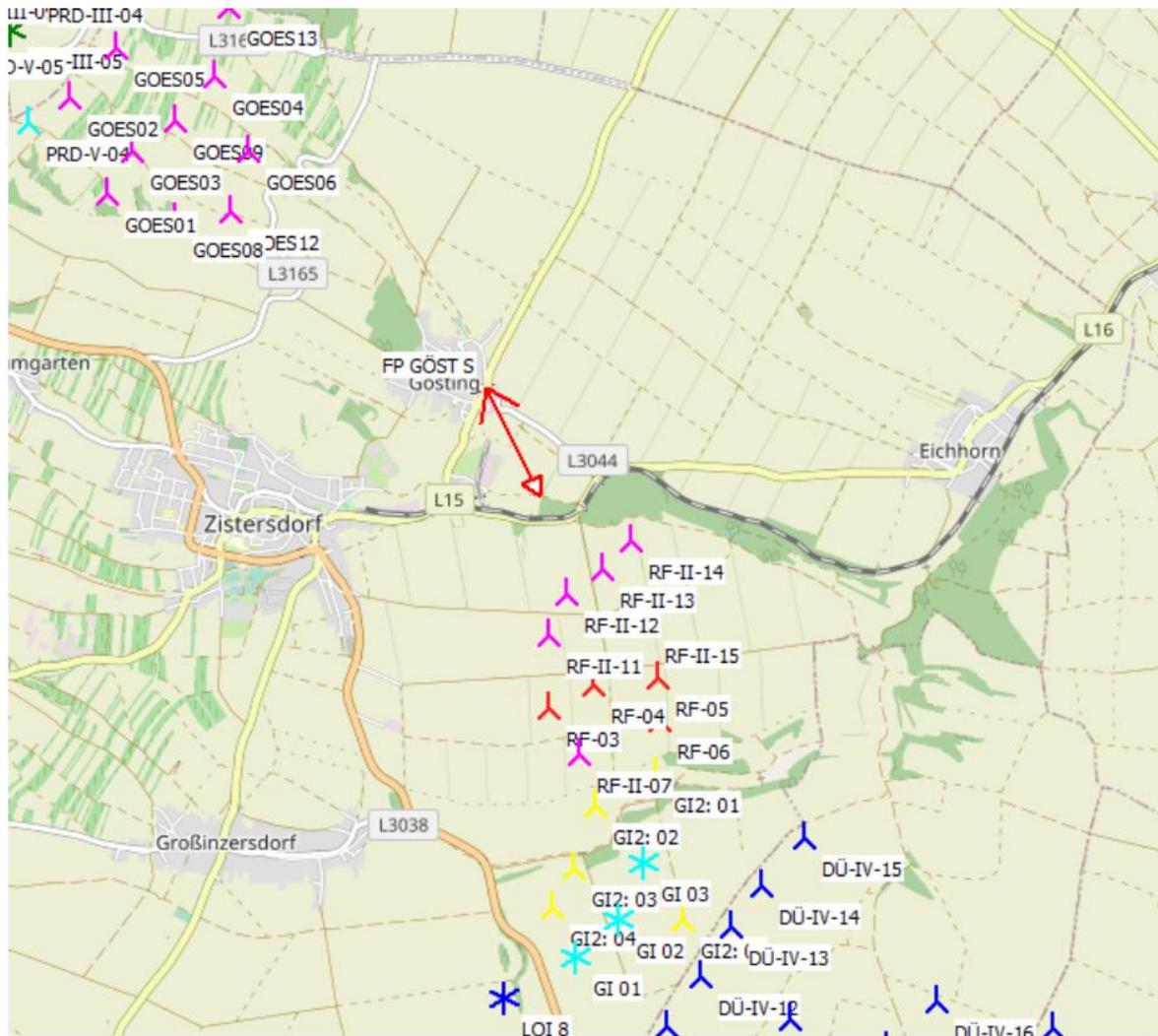




Abbildung 8: Visualisierung GÖST S Gösting Ortsrand: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01, Ergänzende Auskunft vom Mai 2025)

Plausibilisierung der Visualisierung des Fotostandpunkts Gösting Ortsrand:



Abbildung 9: Plausibilisierung Visualisierung Gösting Ortsrand: 1. Bestand mit genehmigten/geplanten Vorhaben in der Umgebung, 2. Gesamtvisualisierung inkl. ggst. Vorhaben (Quelle: eigene, Fotoaufnahme vom 09.04.2025)

Wie die Visualisierung vom Ortsrand Gösting zeigt, werden die geplanten Windkraftanlagen von jenen Straßenzügen gut sichtbar sein, die in Richtung des Vorhabens verlaufen. Aufgrund der Entfernung von mind. 1,5 km ist anzunehmen, dass die Anlagen trotz ihrer Höhe von 285 m nicht dominant wirksam werden.

Die Ortskapelle steht in leicht erhöhter Lage am westlichen Angerende. Die Wahrnehmung der Kapelle im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 1,8 km) und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist – auch unter Berücksichtigung, dass aus einigen Straßenzügen der Ortsmitte, die in Richtung des Vorhabens verlaufen, bereichsweise eine Sichtbarkeit gegeben sein wird, von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Eichhorn (PG Zistersdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 1,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Rustenfeld II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt EICH A zeigt den Blick vom nordöstlichen Ortsrand von Eichhorn (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

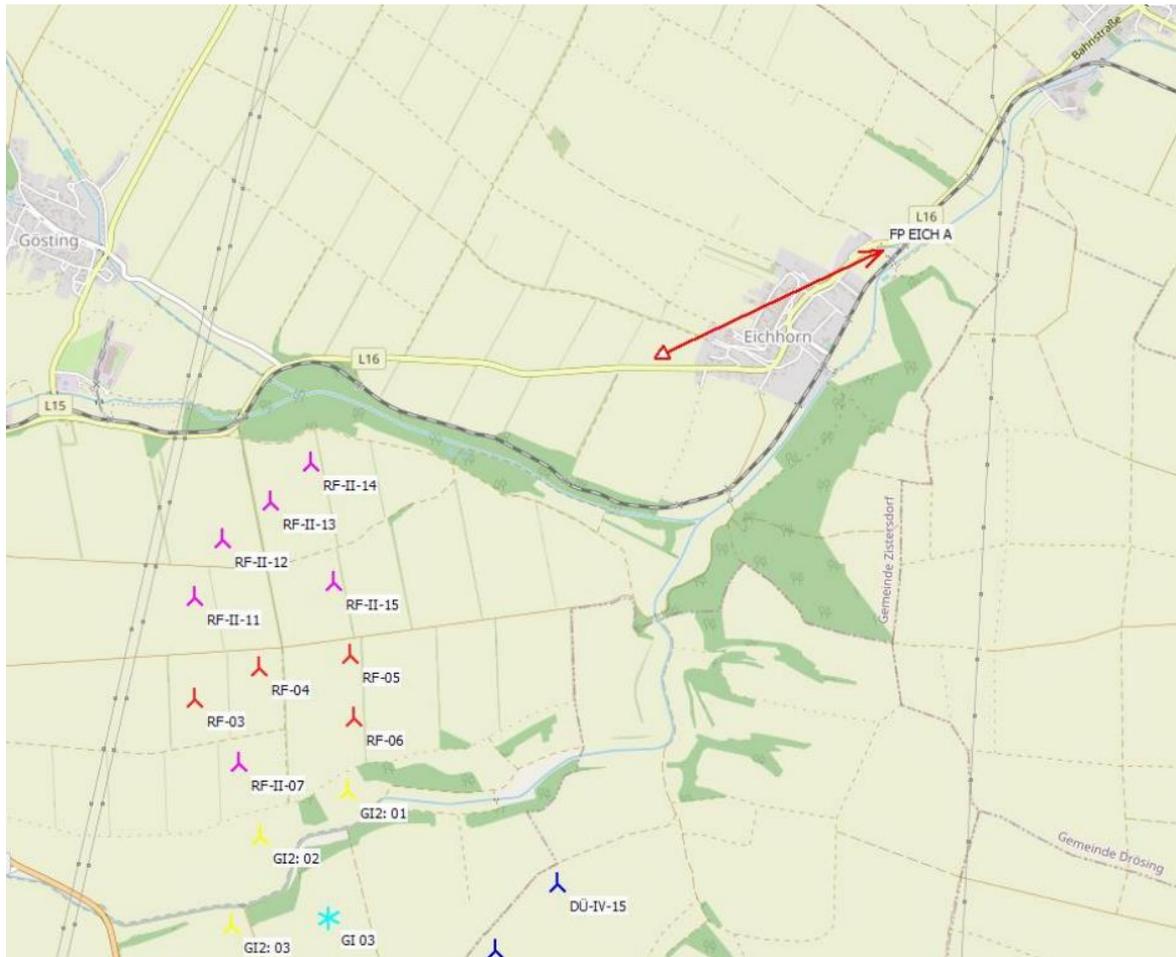






Abbildung 10: Visualisierung EICH A Gösting Ortsrand: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die Ortskapelle befindet sich in nicht erhöhter Lage in der Ortsmitte und wird von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kapelle im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 2,5 km), die umliegenden Gehölze und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Windisch Baumgarten (PG Zistersdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 3,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Rustenfeld II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Ortskapelle steht in nicht erhöhter Lage am östlichen Angerende. Die Wahrnehmung der Kapelle im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 4,2 km), den niedrigen Bau und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Loidesthal (PG Zistersdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 4,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Rustenfeld II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Wolfgang steht in erhöhter Lage im Norden der Ortschaft. Die Wahrnehmung der Kirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,8 km), den niedrigen Bau und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich und die relativ große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **Zusammenfassende Bewertung:**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>15</sup> von 285 m. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,3 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder bereichsweise von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung

<sup>15</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben die 285 m hohen Anlagen auch bei gegebener Sichtbarkeit keine erhöhte Dominanzwirkung aufweisen. Weiters sind Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen gegeben. Durch das ggst. Vorhaben kommt zu einer Ausweitung des bestehenden Windparkkonglomerats.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben bzw. maßgebliche Zusatzbelastungen sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften und der Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

**Auflagen:**

-

## 4.2 Sach- und Kulturgüter

### 4.2.1 Flächeninanspruchnahme

#### **Risikofaktor 11:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

#### **Fragestellungen:**

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### **Sachgüter, Ist-Zustand:**

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind im Einbautenverzeichnis (Einlage C.01.01.00-00), im Querungsverzeichnis (Einlage C.01.02.00-00) und im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.09.00-00) aufgelistet. Die Lage der Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlage B.02.02.00-01 Lageplan Vorhaben, B.02.06.00-00 Kabeltrassen Übersicht- und Detaillagepläne).

##### **Kulturgüter, Ist-Zustand:**

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen

*Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 17: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

<b>KULTURGÜTER</b>	<b>Sensibilität</b>
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

#### Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C.03.05.00-00) konnte keine archäologische Verdachtsfläche definiert werden. *„Im gesamten Prospektionsgebiet konnte kein einziges Fundstück aufgesammelt werden. Es gibt im Gelände keine Hinweise auf archäologische Befunde. Auch in den Luftbildern sind keine archäologisch relevanten Bewuchs- oder Bodenmerkmale zu erkennen.“* Die Sensibilität wird daher als gering eingestuft.

Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befinden sich fünf Kleindenkmäler, wovon eines denkmalgeschützt ist. Die Sensibilität der nicht-denkmalgeschützten Kulturgüter wird als gering, die des denkmalgeschützten Kreuzes als mäßig eingestuft.



1 Feldkreuz (Manöverkreuz beim Dürrweg) entlang der Zuwegung (Quelle: Einlage D.03.09.00-00; KG\_01)



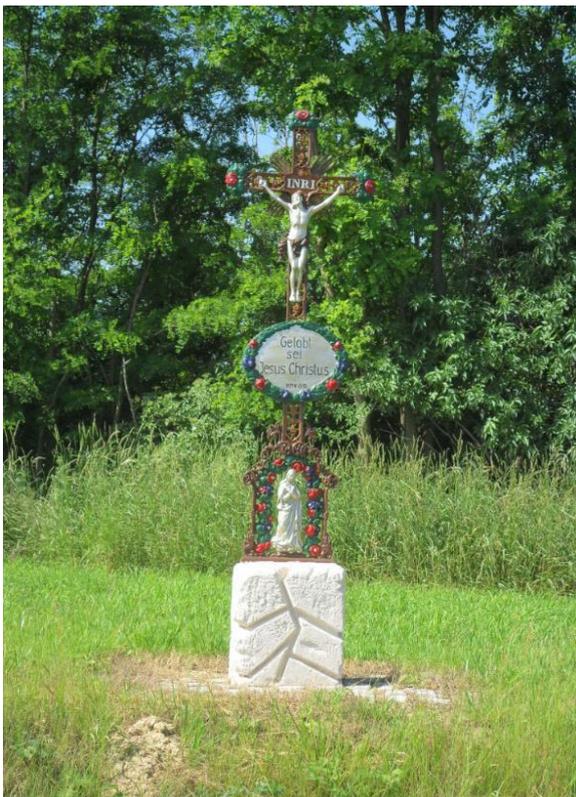
2 Feldkreuz (Strahner Kreuz) entlang der Kabeltrasse (Quelle: Einlage D.03.09.00-00; KG\_02)



3 Kreuz (Grenzkreuz Palterndorf-Neusiedl an der Zaya) entlang der Kabeltrasse (Quelle: marterl.at; KG\_03)



4 Stadler-Kreuz entlang der Kabeltrasse (Quelle: marterl.at)



5 Parrer-/Weber-Kreuz entlang der Kabeltrasse (Quelle: marterl.at; denkmalgeschützt)

Abbildung 11: Fotodokumentation Kulturgüter im Untersuchungsraum

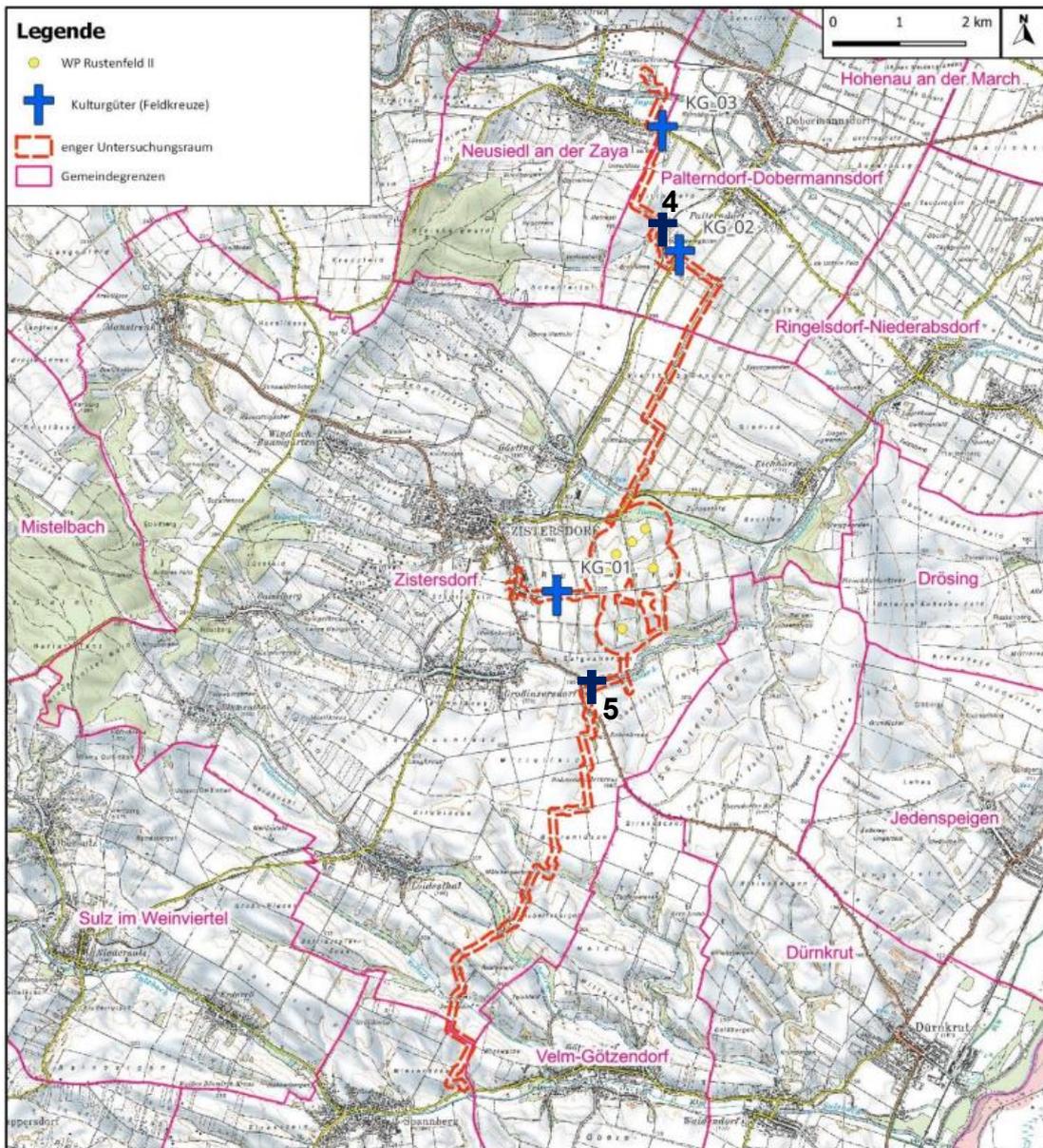


Abbildung 12: Übersicht Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-00, eigene Bearbeitung; Ergänzung Nummern 4 und 5)

## **Gutachten:**

### **Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:**

#### **Vorbemerkung:**

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

#### **Auswirkungen:**

##### *Auswirkungen durch Querungen:*

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Gasleitungen, Ölleitungen). Hierzu kann auf die Einlagen C.01.02.00-00 Verzeichnis Gewässerquerung, C.01.01.00-00 Einbautenverzeichnis, B.02.06.00-00 Kabeltrassen Übersicht- und Detaillagepläne verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es zu einer Querung von 6 Landesstraßen (B 40, L 7, L 15, L 16, L 3026, L 3044), welche mittels Spülbohrung hergestellt werden. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik sind bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung aufgrund der grabenlosen Verlegeart (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. *„Durch die Art und Weise dieser Ausführung sind keine Beeinträchtigungen der Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.“* Für weiterführende Ausführungen wird auf das UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik verwiesen.

##### *Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:*

*Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.09.00-00) wird ein ausreichend großer Abstand gemäß gesetzlichen Vorschriften und Normen zu den bestehenden Infrastruktureinrichtungen eingehalten.*

#### **Maßnahmen/Auflagenvorschläge:**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B.01.01.00-01) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Mindestabstände zu betroffenen Einbauten werden je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten. Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauten-Inhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.“*
- *„Notwendige Bauarbeiten in der Nähe von bestehenden Drainageleitungen bzw. bestehenden Wasserrechten werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen, Wassergenossenschaften bzw. den zuständigen Gemeinden abgestimmt. Im Zuge der Bauarbeiten unter Umständen verursachte Schäden an Drainagesystemen bzw. bestehenden Wasserrechten werden in einer Form behoben, so dass die Funktionsfähigkeit der Drainagesystems jedenfalls aufrechterhalten bleibt bzw. bestehende Wasserrechte unbeschadet bleiben.“*

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.09.00-00) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- *„MN\_SG\_01: Die Einbauten werden vor Baubeginn erneut abgefragt, um etwaige Änderungen zwischen Planungsphase und Baubeginn berücksichtigen zu können.“*

- *„MN\_SG\_02: Als Maßnahme wird festgelegt, dass das Einvernehmen aller Einbautenträger vor Baubeginn einzuholen ist und die mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen sind.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerung der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.*
- *2. Die Querung der Eisenbahnstrecke 186 01 (Lokalbahn Drösing – Zistersdorf) ist in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Bahnbetreiber zu planen und zu errichten.*
- *3. Die Anbindungen an die Landesstraßen B 40 und L 16 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist für den Abschnitt 200 m westlich der westlichen Anbindung an die L 16 bis zur bestehenden 40 km/h-Beschränkung in Fahrtrichtung Eichhorn bzw. Hohenau eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h während der gesamten Baudauer anzuordnen. Es ist im Allgemeinen darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen freigehalten wird.*
- *4. Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.*
- *5. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Zistersdorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

#### Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Maschinenbau-technik, Verkehrstechnik verwiesen.

### Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 18: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

#### Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C.03.05.00-00) wurden im Bereich der Baufelder keine archäologischen Verdachtsflächen definiert.

Um dennoch etwaige Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C.03.05.00-00) Maßnahmen empfohlen. Auf Basis der Empfehlungen wird im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-00) folgende Maßnahme formuliert:

- *„MN\_KG\_01: Alle Eingriffsflächen sind während des Oberbodenabtrags im Hinblick auf mögliche subrezent überdeckte Fundstellen durch eine archäologische Fachkraft zu überprüfen. Eine permanente Baubegleitung beim Oberbodenabtrag ist grundsätzlich nicht erforderlich, allerdings sind die Eingriffsflächen so intensiv zu überprüfen, dass aus der Summe der Beobachtungen eine fachlich fundierte nachvollziehbare Beurteilung abzuleiten ist.“*
- *MN\_KG\_02: Bei allen Turmfundamenten sind die Sedimentprofile von einer entsprechend qualifizierten Fachkraft (siehe unten) im Hinblick auf geomorphologische Veränderungen (Erosion – Akkumulation durch Wasser und Wind) zu beurteilen. Die Profile sind auch auf Paläoboden und allfällige Schichtinhalte zu überprüfen und zu dokumentieren. Die eingesetzte Fachkraft muss über folgende Qualifikationen verfügen: Entweder Ausbildung auf dem Gebiet der Geoarchäologie oder der Prähistorischen Archäologie und nachweislicher Erfahrung mit paläolithischen Fundstellen im Freiland.“*

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

#### Bauliche Kulturgüter:

Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich der geplanten Zuwegungen und der Kabeltrasse.

Es werden im UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Einlage D.03.09.00-00) keine Maßnahmen für das Schutzgut „Kulturgüter“ definiert.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgendender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

**Auflagen:**

**Sachgüter:**

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

**Kulturgüter:**

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

## 4.2.2 Visuelle Störungen

### Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

### Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

### Gutachten:

#### **Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:**

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

#### **Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 19: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

## 4.3 Landschaftsbild

### 4.3.1 Flächeninanspruchnahme

#### Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

#### Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### Befund:

##### Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: *„Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“* *„Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“* *„Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe<sup>16</sup> und technogene<sup>17</sup>, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“*

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes *„das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“*

##### Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

<sup>16</sup> Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Allees, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

<sup>17</sup> Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

#### Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft“. Nach ROTH & BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
- Zayatalung (FWZ)
- Ladendorfer Hügelland (FWZ)
- Marchniederung (FWZ)
- Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

Die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland und Slowakei ragen nur mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

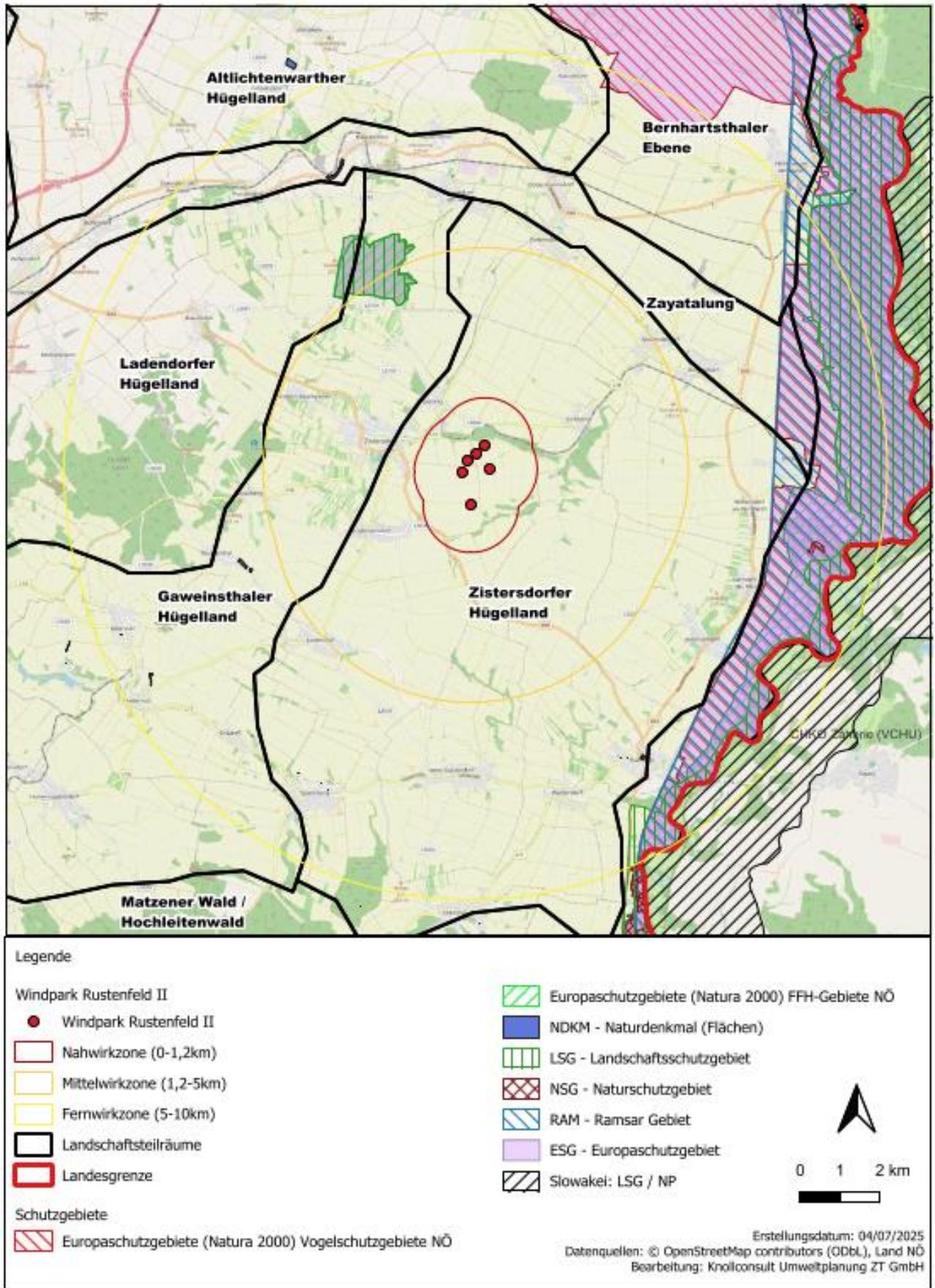


Abbildung 13: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (eigene Bearbeitung)

### Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächenförmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem

bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 20: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
<b>Eigenart</b>	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente <sup>18</sup> stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
<b>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung</b>	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst	mäßig

<sup>18</sup> Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden	hoch
	Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden	sehr hoch
	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	
<b>Vielfalt</b>	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

**Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):**

**Keine / geringe Bedeutung:**

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

**Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:**

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

**Hohe Bedeutung:**

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

**Sehr hohe / höchste Bedeutung:**

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 21: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur <sup>19</sup> und Ausflugsziele  Zugänglichkeit / Erreichbarkeit  Bedeutung als Erholungsraum	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wo-	sehr hoch

<sup>19</sup> z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	chenenderholung)	
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

### Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 22: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

### **Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Zistersdorf, Großinzersdorf, Eichhorn, Gösting, Paltendorf, Niederabsdorf, Ringelsdorf, Waltersdorf an der March, Sierndorf an der March, Jedenspeigen, Dürnkrot, Waidendorf, Velm-Götzendorf, Spannberg und Loidesthal.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet March-Thaya-Auen (Natura 2000; Vogelschutz- und FFH-Gebiet) und Ramsar Gebiet Donau-March-Thaya-Auen.

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Zistersdorfer Hügelland“ handelt es sich um ein flachwelliges, waldfreies Hügelland mit großflächig einheitlicher, standörtlich geprägter Nutzungssituation (Löss). Man findet ein verändertes Nutzungs- und Ausstattungsmuster in Abhängigkeit von der pedologischen Ausbildung (Lößrohböden) sowie der morphologischen Ausprägung (Terrassenkanten). Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich um Zistersdorf und Drösing findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

##### Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau. In den Ackerbaubereichen findet man eine Strukturierung in Form von Windschutzgürteln. Stellenweise finden sich schmale Waldstreifen. Eine reichere Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen findet sich nur im Bereich der Rohbodeneinhänge an den Terrassenkanten (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

##### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau

mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich um Zistersdorf und Drösing findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch zahlreiche Windkraftanlagen, Straßen, eine Bahntrasse, vier Stromleitungen, eine Kläranlage östlich von Zistersdorf, hohe Silos östlich von Zistersdorf und bei Waidendorf, Gas- und Ölbehälter östlich von Zistersdorf sowie Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften Zistersdorf und südwestlich von Niederabsdorf.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Waldflächen entlang des Zistersdorfer Baches (zw. Zistersdorf und Eichhorn) haben laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 231). Die Waldflächen am Steinberg und westlich von Gaiselberg haben gemäß Waldentwicklungsplan ebenfalls eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 221 bzw. 232). Diese scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet und sind für den Teilraum von lokaler Bedeutung.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Weinradroute - Muskateller, Radweg Nr. 91, Radweg Nr. 7, Radweg Nr. 923, March Panorama Radweg, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. NÖ Landesrundwanderweg, Weintalriedrunde) finden sich im Untersuchungsraum.

Das Schloss Jedenspeigen inkl. dem Gelände vor und um das Schloss, ist auch das kulturelle Zentrum der Gemeinde, wo jährlich Veranstaltungen stattfinden.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Zistersdorfer Hügelland südöstlich von Zistersdorf, Blick Richtung Vorhabensgebiet (Nah-Mittelwirkzone)



Zistersdorfer Hügelland südwestlich von Eichhorn, Blick von der L16 Richtung Süden (Nah-Mittelwirkzone)



Zistersdorfer Hügelland, Blick von der Mistelbacher Straße außerhalb von Dürnkrot Richtung Nordwesten (Mittelwirkzone)



Zistersdorfer Hügelland, Blick von der L3026 (zwischen Loidesthal und Velm-Götzendorf) Richtung Nordosten (Mittel-Fernwirkzone)

Abbildung 14: Fotodokumentation Zistersdorfer Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 23: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)

#### **Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Zistersdorf, Windisch Baumgarten, Neusiedl an der Zaya, Gaiselberg, Blumenthal, Obersulz, Niedersulz und Erdpreß.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald, Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet), Naturdenkmäler.

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Gaweinstaler Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, Tschernoseme, entkalkte Tschernoseme) sowie der morphologischen Ausprägung mit entsprechend unterschiedlicher Verzahnung der Nutzungen. Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im nördlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel (Steinbergwald) (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Im Südwesten des Untersuchungsraumes befinden sich zudem außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Das zum Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone zählende Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald stellt einen geschlossenen pannonischen Eichen- und Hainbuchenwald am Osthang des Steinberges (320 m Höhe) dar. Sowohl nördlich als auch südlich daran schließen kleinflächige, reich strukturierte landwirtschaftliche Flächen und Weingärten an.

##### Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrari-schen Strukturen findet man vor allem im Bereich der steileren Einhänge (extensive Trockenstandorte) mit verzahntem Nutzungsmosaik und größeren Flächen mit Offenlandschaftscharakter (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

#### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Extensive Trockenstandorte finden sich im Bereich der steileren Einhänge.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im nördlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel (Steinbergwald) (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im Südwesten des Untersuchungsraumes befinden sich zudem außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen im nördlichen Teilraumbereich, Straßen, Gas-, Ölbehälter, zwei Stromleitungen, ein kleiner Abschnitt einer Bahntrasse in Niedersulz, ein Silo in Niedersulz und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaft Zistersdorf.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Es handelt sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald hat laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 221). Das Landschaftsschutzgebiet scheint für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet (Wege Waldlehrpfad und Rundweg).

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Weinradroute – Muskateller, Weinradroute – Zweigelt, Radweg Nr. 91, Nebenradwege) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.



Blick vom Parkplatz des Gasthofs am Steinberg Richtung Südosten



Blick von der L3041 Richtung Süden



Blick von der Kreuzung L15 Zistersdorfer Straße mit  
L3164 in Richtung Südwesten

Abbildung 15: Fotodokumentation Gaweinsthaler Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 24: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Zayatalung (FWZ)

#### **Zayatalung (FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Ebersdorf an der Zaya, Rannersdorf an der Zaya, Prinzensdorf an der Zaya, Hauskirchen, Sankt Ulrich, Neusiedl an der Zaya, Dobermannsdorf, Ringelsdorf und Drösing.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet March-Thaya-Auen (Natura 2000; Vogelschutzgebiet), Ramsar Gebiet Donau-March-Thaya-Auen, ein Naturdenkmal.

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Zayatalung“ handelt es sich um eine morphologisch markante Sohlentalsituation. Der Landschaftsteilraum umfasst ein breites Sohlental mit weitgehend reguliertem Hauptgerinne, wobei der Talraum größtenteils intensiv stark landwirtschaftlich überprägt ist. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

##### Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

##### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, zwei Eisenbahntrassen, Stromleitungen, das Umspannwerk Neusiedl, die Kläranlage Unteres Zayatal, die Kläranlage

Ebersdorf, die Kläranlage Mistelbach, Abbau-, Aufbereitungsflächen, ein hohes Silo in Hoberndorf, ein hohes Silo nordwestlich von Ringelsdorf, hohe Silos in Dobermannsdorf sowie Bauland Betriebsnutzungen insbesondere nordwestlich von Ringelsdorf, im Umfeld der Ortschaft Dobermannsdorf und nördlich von Neusiedl an der Zaya.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

**Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 923, Radweg Bréclav – Wien, EuroVelo 13, EuroVelo 9, Liechtenstein Radroute, March Panorama Radroute, Weinradroute – Muskateller, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. NÖ Landesrundwanderweg, Prinzendorf – Rundwanderweg 4) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Blick in den Landschaftsteilraum Zayatalung

Blick in den Landschaftsteilraum Zayatalung

Abbildung 16: Fotodokumentation Zayatalung (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 25: Bestandsanalyse und Sensibilitäteeinstufung Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (FWZ)

**Ladendorfer Hügelland (FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Blumenthal, Kettlasbrunn, Maustrenk und Prinzendorf an der Zaya.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald, Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet).

**Landschaftsbild:**

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Ladendorfer Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund (Löß, Tertiärsedimente, Schotter), jedoch mit weitgehend homogenem Nutzungs- und Ausstat-

tungsmuster. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im nordöstlichen und südlichen Bereich des Untersuchungsraums finden sich große Waldinseln (Steinbergwald, Großes Salet, Föhrenwald) (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

#### Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau. Der Untersuchungsraum weist weitläufig eine geringe Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen wie Feldgehölzen auf. Einen relativen Ausstattungsreichtum findet man vor allem im Bereich einiger Kuppenlagen sowie steilerer Einhänge (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Im nordöstlichen und südlichen Bereich des Untersuchungsraums finden sich Waldflächen (Steinbergwald, Großes Salet, Föhrenwald).

#### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im nordöstlichen und südlichen Bereich des Untersuchungsraums finden sich große Waldinseln (Steinbergwald, Großes Salet, Föhrenwald) (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch zahlreiche Windkraftanlagen, Straßen, zwei Stromleitungen, mehrere Abbau- und Aufbereitungsflächen und das Umspannwerk Prinzen-dorf.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau, bereichsweise Forstwirtschaft) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau, bereichsweise Forstwirtschaft) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Im nordöstlichen und südlichen Bereich des Untersuchungsraums finden sich große Waldinseln (Steinbergwald, Großes Salet, Föhrenwald).

Die Waldflächen nördlich und westlich von Zistersdorf (Steinbergwald und Großes Salet) haben gemäß Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion mit untergeordneter Erholungsfunktion (Wertziffer 221). Diese Waldflächen scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften dennoch geeignet und sind für den Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung. Der Föhrenwald westlich von Zistersdorf hat gemäß Waldentwicklungsplan ebenfalls die Nutzfunktion als Leitfunktion, ist allerdings ebenfalls für die Naherholung geeignet (Wertziffer 222).

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. EuroVelo 9, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Radweg Bréclav – Wien, Liechtenstein Radroute, Weinradroute Muskateller, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Kettlasbrunn: Rundwanderweg Satzer Hölzl, Prinzen-dorf – Rundwanderweg 4) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Blick von der B40 Richtung Osten mit der Ortschaft Maustrenk im Vordergrund



Blick von der L3039 (Zistersdorferstraße) südlich von Prinzensdorf Richtung Südost

Abbildung 17: Fotodokumentation Ladendorfer Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 26: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Marchniederung (FWZ)

#### **Marchniederung (MWZ, FWZ)**

Das Untersuchungsgebiet des Teilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Dürnkrot und Drösing.

Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist das für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen ausgewiesen. Die Auwälder und Wiesen entlang der March bilden eine einheitliche Landschaft. Des Weiteren sind im Teilraum noch folgende Schutzgebiete vorrangig mit Relevanz für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume ausgewiesen: Naturschutzgebiet In den Sandbergen, Europaschutzgebiet (Natura 2000 Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) March-Thaya-Auen und das Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen. Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes sind im Norden erhaltenswerte Landschaftsteile gemäß dem regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost ausgewiesen.

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Teilraum handelt es sich um eine ausgedehnte, pannonische, markante Flussniederung mit starkem Tieflandcharakter mit bereichsweise deutlicher Geländestufe nach Westen. Neben weitläufig stark nutzungsüberprägten Flächen findet man bereichsweise noch geschlossene naturnahe Bereiche im Einfluss der natürlichen Überschwemmungsdynamik. Dominante Nutzungen sind Ackerbau und Mähwiesen. Waldbaulich finden sich Großwaldbesitz und Bauernwälder im Teilraum (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich sowohl um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) als auch Auwaldbänder entlang großer Flüsse (203) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

##### Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind Ackerbau und Mähwiesen. Waldbaulich finden sich Großwaldbesitz und Bauernwälder im Teilraum. Neben naturnahen Abschnitten findet sich über weite Strecken intensive agrarische Nutzung oft bis in unmittelbare Gewässernähe (Hochwasserschutzdämme) sowie stark forstwirtschaftlich geprägte Auwaldreste (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

#### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

An einigen Flussstreckenabschnitten finden sich noch weitläufig naturnahe Bereiche mit oft über längere Zeiträume bestehenden Vernässungen und Feuchtflächen (Wiesen), die noch im Einflussbereich der natürlichen Überschwemmungsdynamik liegen, sowie geschlossene Auwaldgebiete mit naturnahem Charakter. Stellenweise findet man noch reliktdäre Altarmreste sowie Erlenbruchwälder (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Die Waldflächen im Bereich der Marchauen (harte und weiche Au mit eingesprengten Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen) haben Bereichen haben gemäß Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion (Wertziffer: 232). Die Waldflächen südlich von Drösing (Naturschutzgebiet In den Sandbergen und umliegende Flächen) haben die Wohlfahrts- und Schutzfunktion als Leitfunktion mit untergeordneter Erholungsfunktion (Wertziffer: 331), sind allerdings als Naherholungsgebiet geeignet (Info-Tafeln, Wege). Die restlichen Gehölzbestände haben ebenfalls eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 331).

Technogene Vorbelastungen bestehen unter anderem durch die Landesstraße B49, eine Bahntrasse, Kläranlagen, ein Kraftwerk, Sendemasten und ein Silo und ein Gas-, Ölbehälter in Dürnkrot.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich bei der Marchniederung um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft handelt, wird die die Sensibilität des Teilraums in Bezug auf das Landschaftsbild insg. mit **hoch** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Beim Landschaftsteilraum handelt es sich um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft.

Die Waldflächen im Bereich der Marchauen (harte und weiche Au mit eingesprengten Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen) haben gemäß Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion (Fischerei, Radwege, Wanderwege) (Wertziffer: 232). Die Waldflächen südlich von Drösing (Naturschutzgebiet In den Sandbergen und umliegende Flächen) haben die Schutzfunktion als Leitfunktion und eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer: 331), sind allerdings als Naherholungsgebiet geeignet (Info-Tafeln, Wege). Die restlichen Gehölzbestände haben ebenfalls eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 331).

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes hat v.a. regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung). Das Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten. Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur gut erschlossen.

Vor allem Radwege (EuroVelo 13, Grenzlandradweg, Kamp-Thaya-March-Radroute, March-Panorama-Radweg) und Wanderwege (Niederösterreichischer Landesrundwanderweg - Weinviertel Abschnitt) finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes. Des Weiteren werden geführte Kanu- und Kajakfahrten an der March angeboten.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **hoch** eingestuft.

Tabelle 27: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

#### **Bernhardsthaler Ebene (FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone. Es liegt ein Teil des Siedlungsgebietes Hohenau an der March im Untersuchungsraum.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet March-Thaya-Auen (Vogelschutzgebiet) und Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen.

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Bernhardsthaler Ebene“ handelt es sich um eine weitläufige Verebnungsfläche mit einheitlicher Nutzungs-, jedoch unterschiedlicher pedologischer Situaion (Löß, Sand) mit hoher Strukturarmut. Dominante Nutzung ist die intensive Landwirtschaft (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau

(403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich von Hohenau an der March befindet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Beim Landschaftsteilraum „Bernhardsthaler Ebene“ handelt es sich um eine sehr strukturarme, ausgeräumte, ebene Agrarlandschaft mit Offencharakter. Neben einigen Windschutzgürteln im Bereich der sandigen Standorte findet man Schottergrubenelemente am Rande des Zayafeldes. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Landschaftsteilraum „Bernhardsthaler Ebene“ handelt es sich um eine sehr strukturarme, ausgeräumte, ebene Agrarlandschaft mit Offencharakter. Neben einigen Windschutzgürteln im Bereich der sandigen Standorte findet man Schottergrubenelemente am Rande des Zayafeldes. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich von Hohenau an der March befindet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, zwei Eisenbahntrassen, den Bahnhof Hohenau an der March, Silos und Abbau-, Aufbereitungsflächen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, untergeordnet Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

**Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, untergeordnet Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur gering erschlossen.

Vor allem Radwege (EuroVelo 13, Grenzlandradweg, Kamp-Thaya-March-Radroute, Radweg Nr. 914 Schratzenberg – Bernhardsthal) finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.

Tabelle 28: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Gawainsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Zayatalung (FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Ladendorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Marchniederung (FWZ)	hoch	hoch
Bernhardsthaler Ebene (FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig

### Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 29: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

<b>LANDSCHAFTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 30: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

<b>ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT</b>	
<b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

## Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

Tabelle 31: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ)

### Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Zayatalung (FWZ)

#### Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland ist in der Errichtungsphase gemäß Einlage B.01.01.00-00 durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Baubereiche, Kranstell-, Lager- und Logistikflächen), den Wegebau (Wegneubauten) und die Windparkverkabelung betroffen.

Im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes Zayatalung befindet sich das geplante Erdkabelsystem der Windparkverkabelung. Gemäß Einlage B.01.01.00-01 werden die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung gemäß österreichischer Normen verlegt. „Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 40 cm zwischen den Systemen und in einer Tiefe von mindestens 0,8 - 1,2m gemäß OVE E 8120 2017 07 01 für 30 kV Leitungen. Sollte einer Verlegung im Pflugverfahren in bestimmten Abschnitten nicht möglich sein, wird stattdessen mittels offener Bauweise verlegt. Sollte auch das nicht möglich oder zweckdienlich sein, findet die Verlegung mittels Spülbohrverfahren statt.“

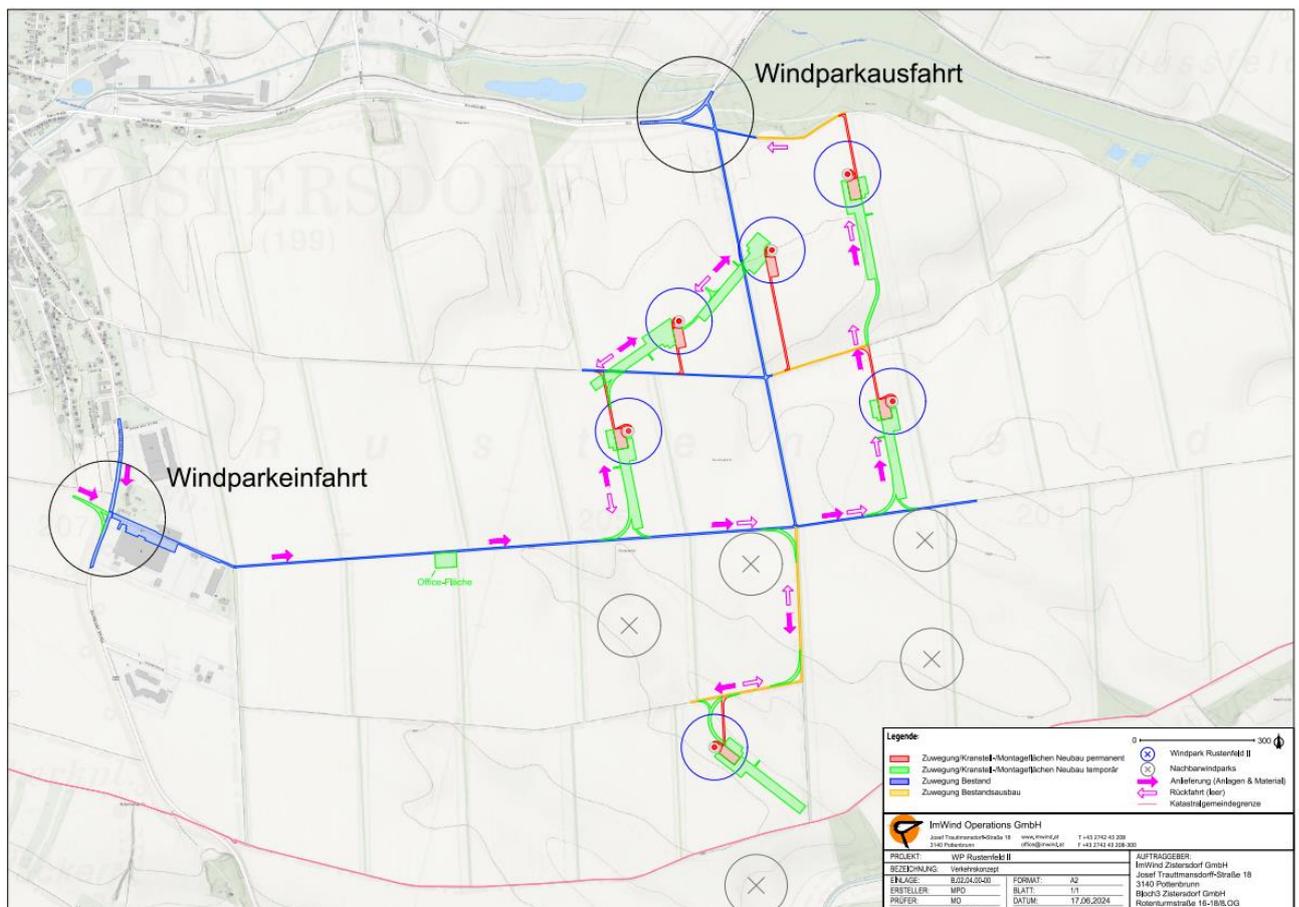


Abbildung 18: Verkehrskonzept, temporäre und permanente Flächeninanspruchnahmen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.04.00-00)

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D.03.07.01-01 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen temporär betroffen.

Gemäß Einlage B.01.01.00-01 werden infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte

### Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Zayatalung (FWZ)

sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) technische permanente und temporäre Rodungen von Windschutzanlagen bzw. von Waldrandbereichen in einem Flächenausmaß von insgesamt 1.054 m<sup>2</sup> erforderlich. Für das geplante Vorhaben sind gemäß Einlagen B.01.01.00-01 temporäre kleinräumige Rodungen im Umfang von insg. 1.011 m<sup>2</sup> notwendig.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands aller temporär genutzten Flächen.“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Maßnahmen als **gering** eingestuft werden.

#### Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 32: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

### Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

#### Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Errichtungsphase zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

#### Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Errichtungsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

Tabelle 33: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### **Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

##### Landschaftsbild:

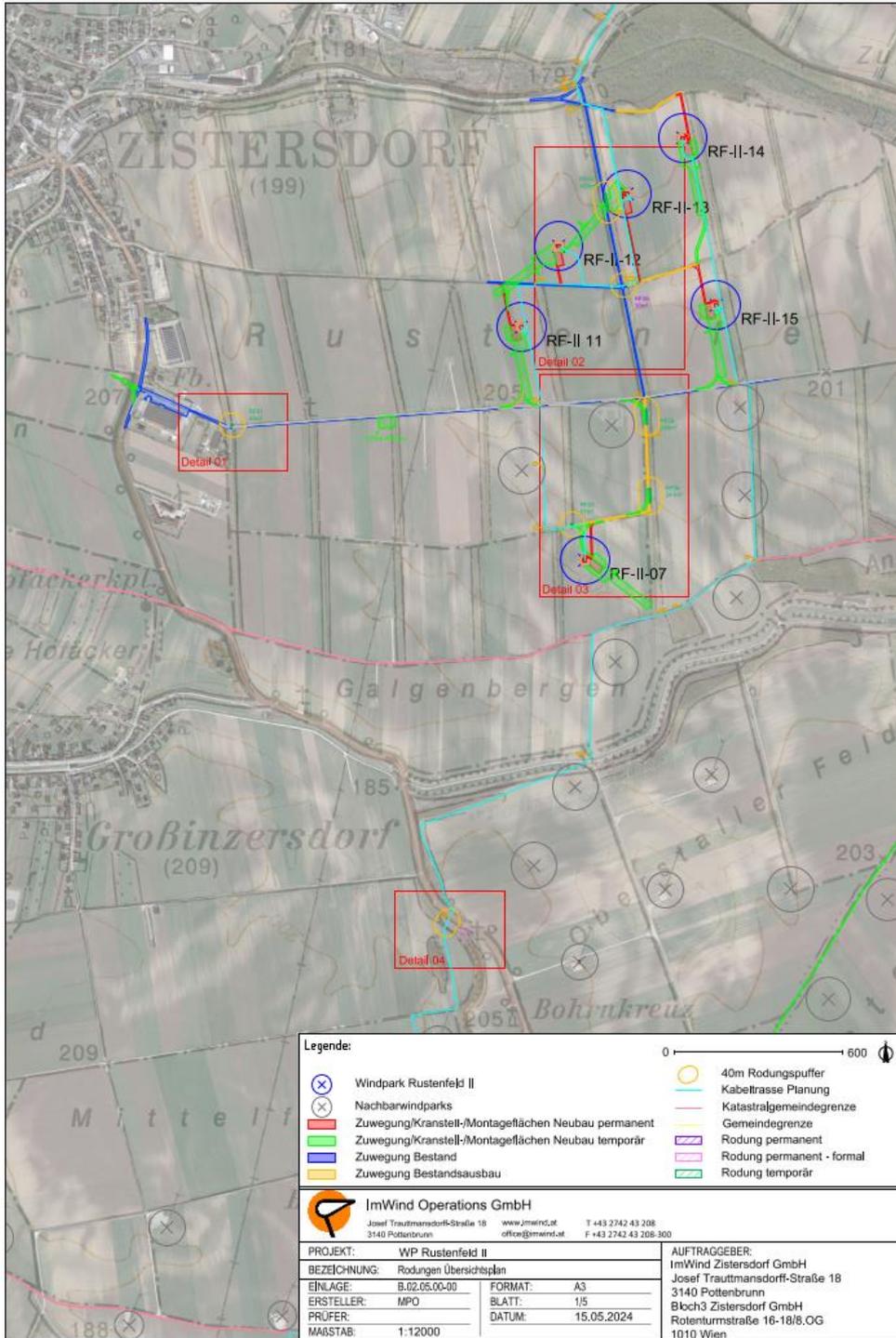
Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase gemäß Einlage B.01.01.00-01 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Fundamentüberschüttungen, Böschungen (Fill), Kranstellflächen, Baubereiche, externe Stationen) und Wegebau (Wegneubauten und -ertüchtigungen) betroffen.

Im Bereich des bestehenden Wegenetzes kommt es fast ausschließlich zu einer „Ertüchtigung“ der Wege. Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den Fundamentflächen der geplanten WEA.

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß Einlage D.03.07.01-01 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen permanent betroffen.

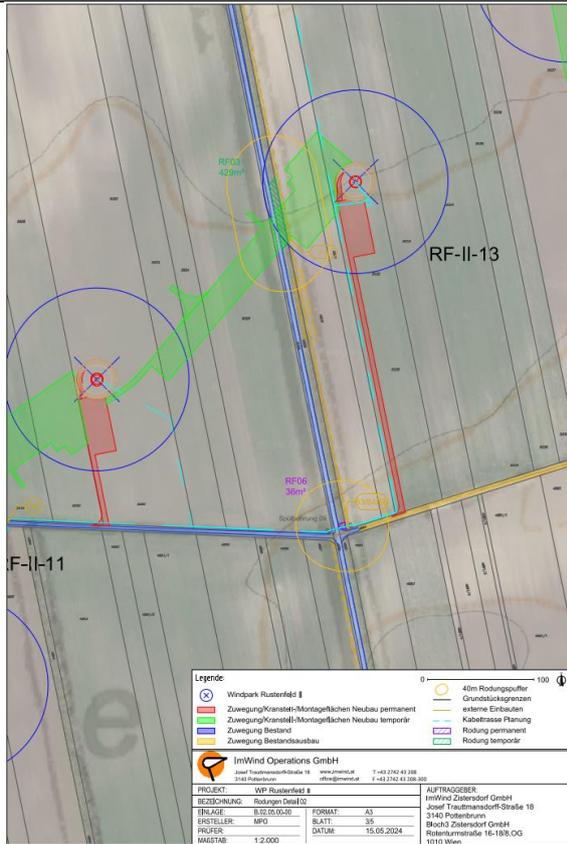
Gemäß Einlage B.01.01.00-01 werden infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) technische permanente und temporäre Rodungen von Windschutzanlagen bzw. von Waldrandbereichen in einem Flächenausmaß von insgesamt 1.054 m<sup>2</sup> erforderlich. Für das geplante Vorhaben sind gemäß Einlage B.01.01.00-01 permanente kleinräumige Rodungen im Umfang von insg. 43 m<sup>2</sup> notwendig.

**Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

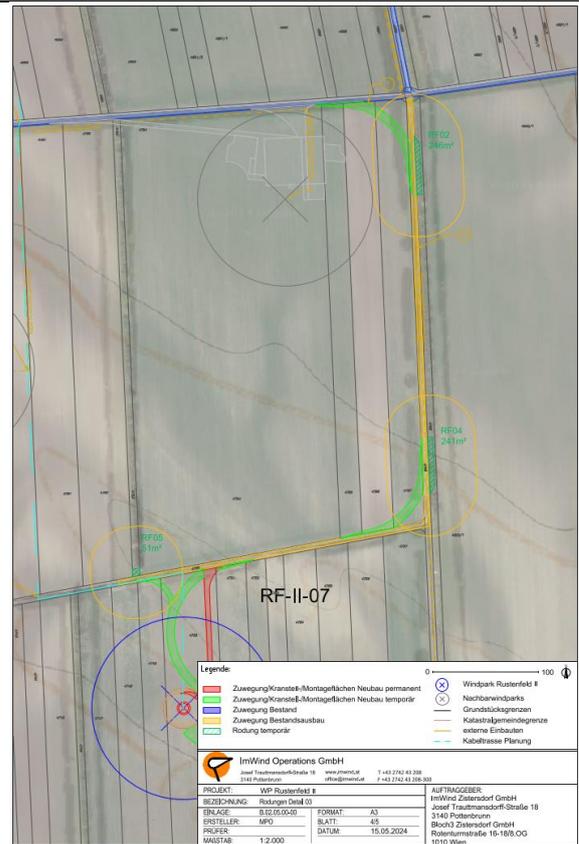


Rodungen Übersicht Blatt 1/5

Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)



Detailplan Blatt 3/5



Detailplan Blatt 4/5



Detailplan Blatt 5/5

Abbildung 19: Rodungen Übersicht und Detailpläne (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.05.00-00)

### Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „Schaffung von höherwertigen Flächen als Ausgleich für den Flächenverlust der vergrasteten und erdigen Feldwege (gefährdeter Biotoptyp „Unbefestigte Straße“) zumindest im beanspruchten Ausmaß.
- Ökologische Baubegleitung, welche zumindest die Umsetzung und Einhaltung folgender Punkte beaufsichtigt: Abstecken der Esche nördlich der Anlage F sowie Begleitung während der konkreten Rodungsarbeiten damit sichergestellt ist, dass der Baum keinen Schaden nimmt; Sicherstellung, dass auf sensiblen Flächen (insbesondere dem Umladeplatz bei Maustrenk, der Anlage C im Windparkbereich und der Kabeltrasse) keine über die Planungen hinausgehenden Schäden oder Beanspruchungen entstehen.
- Abschieben und Zwischenlagern des Oberbodens der von der Kornrade (*Agrostemma githago*) betroffenen Flächen im Windparkbereich (Anlage C)
- Reinigung der Baumaschinen (vor allem der Reifen) vor der Anlieferung zur Baustelle (gegebenenfalls ebenfalls durch die Baubegleitung zu überprüfen)“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen als **gering** eingestuft werden.

#### Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 34: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

### Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

#### Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Betriebsphase zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

#### Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Betriebsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

## 4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

### Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

### Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

### Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 35: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen <sup>20</sup> oder Sichtachsen <sup>21</sup> zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch

<sup>20</sup> Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

<sup>21</sup> Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

<b>LANDSCHAFTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 36: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

<b>ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT</b>	
<b>Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

### Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

Tabelle 37: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ)

#### Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ)

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau und die Windparkverkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

##### Erholungswert der Landschaft:

Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3):

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 38: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

#### Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

##### Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

### Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

Tabelle 39: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

##### Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Bei der Ertüchtigung (landwirtschaftliche Wege) und teilweisen Neuerrichtung der erforderlichen Zufahrten innerhalb des geplanten Windparkvorhabens wird weitgehend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen.

Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

##### Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 40: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

#### Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch

**Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)**

eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

### 4.3.3 Visuelle Störungen

#### Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

#### Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

#### Gutachten:

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 41: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster <sup>22</sup> , Raumtiefe <sup>23</sup> ). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie <sup>24</sup> <i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des	gering

<sup>22</sup> Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

<sup>23</sup> Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

<sup>24</sup> Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhabens	
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	sehr hoch

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (Einreichoperat, Einlagen C.02.03.00-00 und C.02.04.00-01).

#### Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

Da die geplanten Windkraftanlagen den in der Strategischen Umweltprüfung zum Sektoralem Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekROP Wind, LGBl. 8001/1-0 idgF) zugrundeliegenden Prüfmaßstab von 275 m (250 m zzgl. 10% Toleranz) überschreiten, wurden zur eigenständigen Plausibilisierung der visuellen Störungen eigene Visualisierungen von allen Fotostandpunkten des Projektwerbers erstellt. Dabei wurde augenscheinlich, dass die Visualisierungen von den am nächsten liegenden Ortschaften Zistersdorf und Gösting nicht plausibel erschienen. Aus diesem Grund wurde zu den Visualisierungen der Fotostandpunkte

Zistersdorf Mitte und Gösting vom Projektwerber im Mai 2025 eine ergänzende Auskunft mit adaptierten Visualisierungen eingebracht.

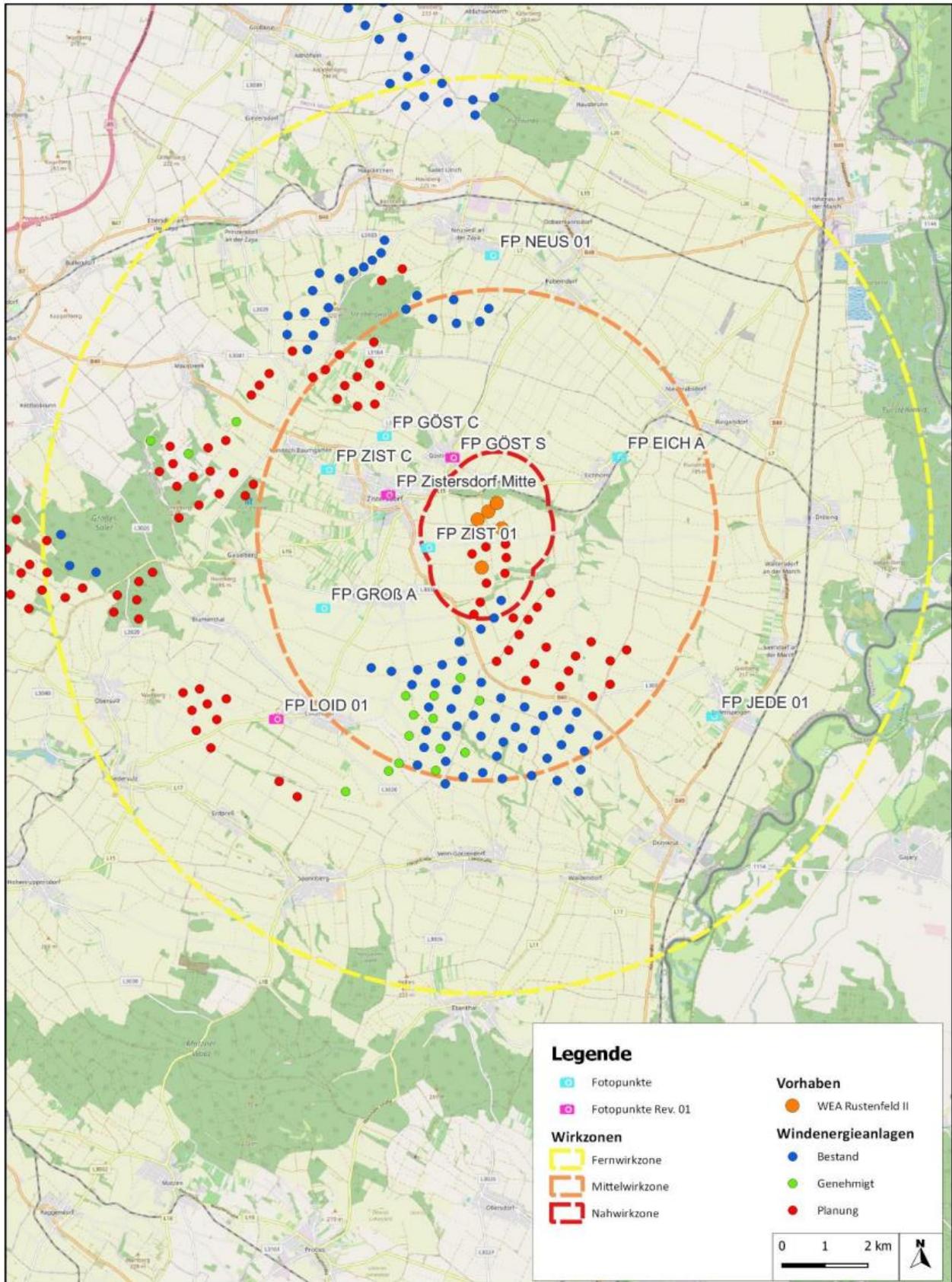


Abbildung 20: Übersicht Visualisierungspunkte (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

**Ad Sichtbarkeitsanalyse:**

Die Sichtbarkeitsanalyse wurde anhand eines digitalen Oberflächenmodells erstellt. Die Auflösung betrug dabei 1x1 m. Durch Verwendung eines Oberflächenmodells können Strukturen wie Baumkronenspitzen, Gebäudedächer, Leitungen oder Ähnliches sichtbar gemacht werden. Der Untersuchungsraum wurde mit 10 km, die Augenhöhe von möglichen Betrachtern mit 1,60 m angenommen. Für die WEA wurden die Gesamthöhen in einem Punkt-Layer gespeichert. Dies berücksichtigt die maximale Höhe der Blattspitze; eine Windkraftanlage gilt demnach als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der Windkraftanlage sieht.

In der nachfolgenden Sichtbarkeitskarte sind Flächen ausgewiesen, von welchen eine oder mehrere WEA des Vorhabens sichtbar sind, wobei dabei nicht unterschieden wird, ob die gesamte Windkraftanlage oder nur Teile der Windkraftanlage einsehbar sind.

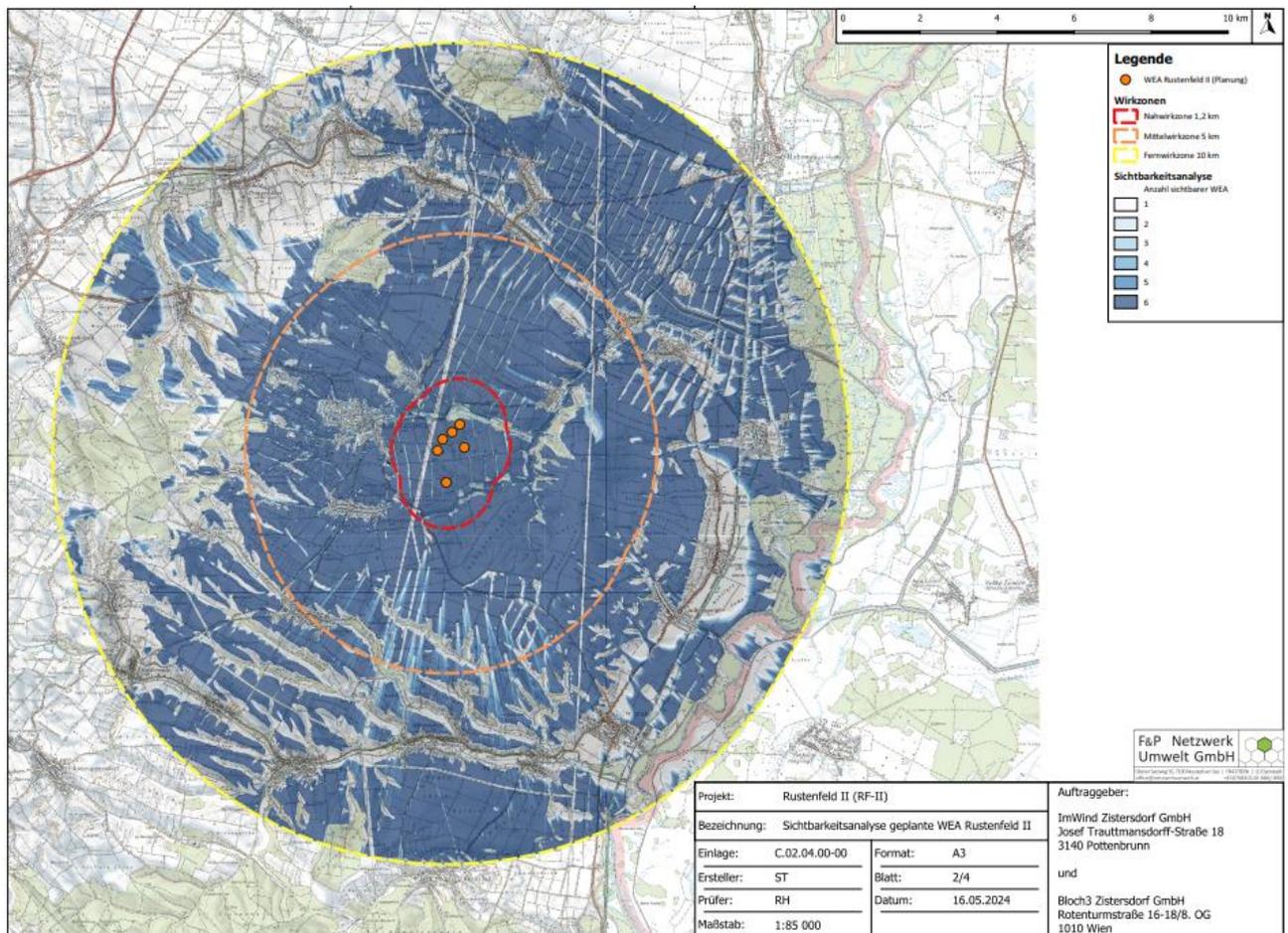


Abbildung 21: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Die nachfolgende Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt die kumulierenden Wirkungen des gegenständlichen Windparks mit anderen bestehenden Windparks im Untersuchungsraum.

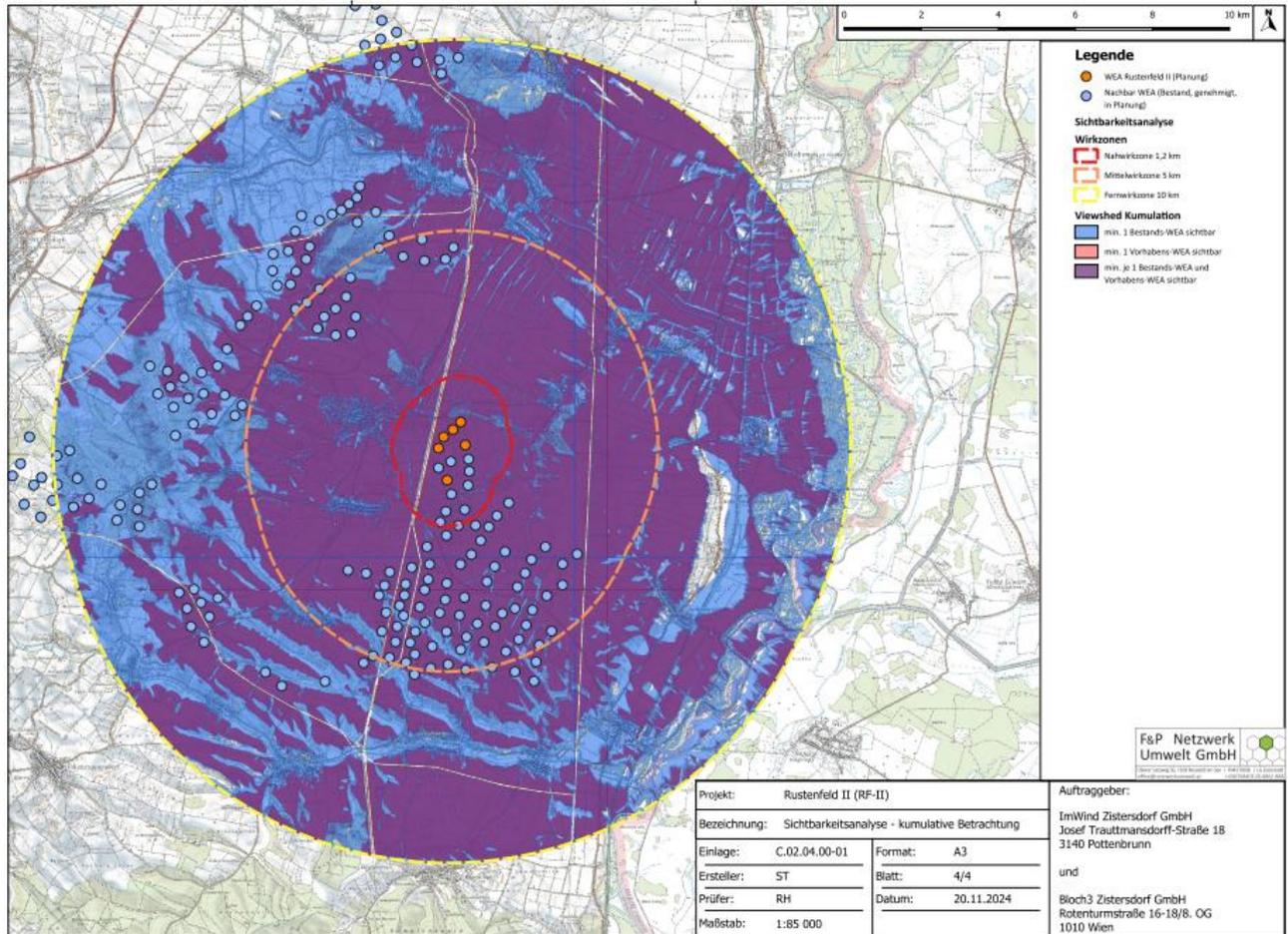


Abbildung 22: Sichtbarkeitsanalyse – Kumulation (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ; FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

Tabelle 42: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### **Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst das Vorhabensgebiet.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, großflächig sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Gelände relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (Neusiedler Wald).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die sechs geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal im Umfeld an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Die geplanten Windkraftanlagen weisen mit 285 m eine etwas größere Höhenentwicklung als der Umgebungsbestand auf. Aufgrund der Lage im bestehenden Windparkkonglomerat ist dadurch jedoch nur eine geringfügige Erhöhung der Dominanzwirkung zu erwarten. Durch das Einbringen von sechs zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technologische Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als mäßig bis hoch eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgenden Visualisierungen vom Fotopunkt ZIST 01 zeigen den Blick vom südöstlichen Ortsrand von Zistersdorf (Nahwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet (Ostnordost und Ostsüdost).

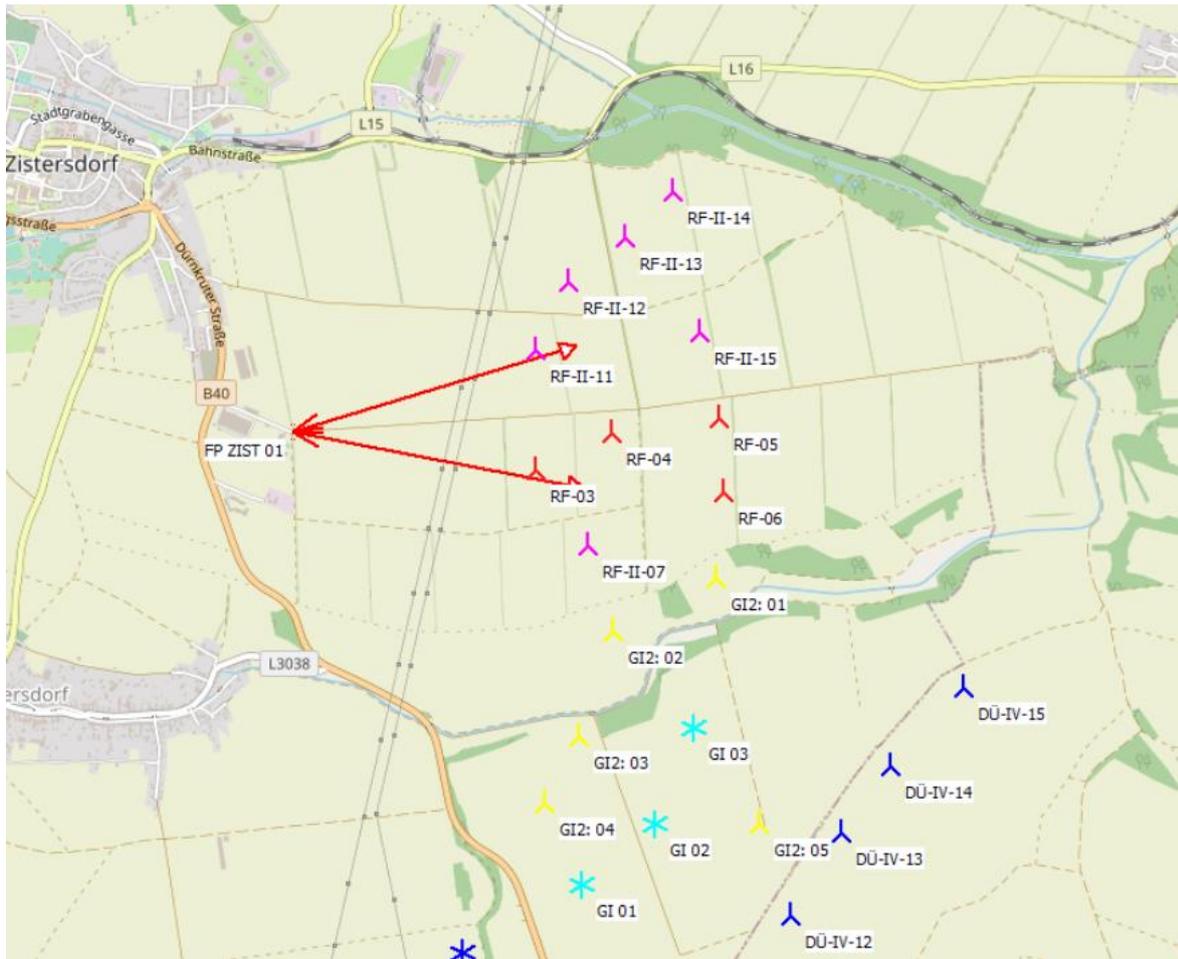






Abbildung 23: Visualisierung ZIST 01 Zistersdorf Ortsrand: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)





Abbildung 24: Visualisierung ZIST 01 Zistersdorf Ortsrand: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt EICH A zeigt den Blick vom nordöstlichen Ortsrand von Eichhorn (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

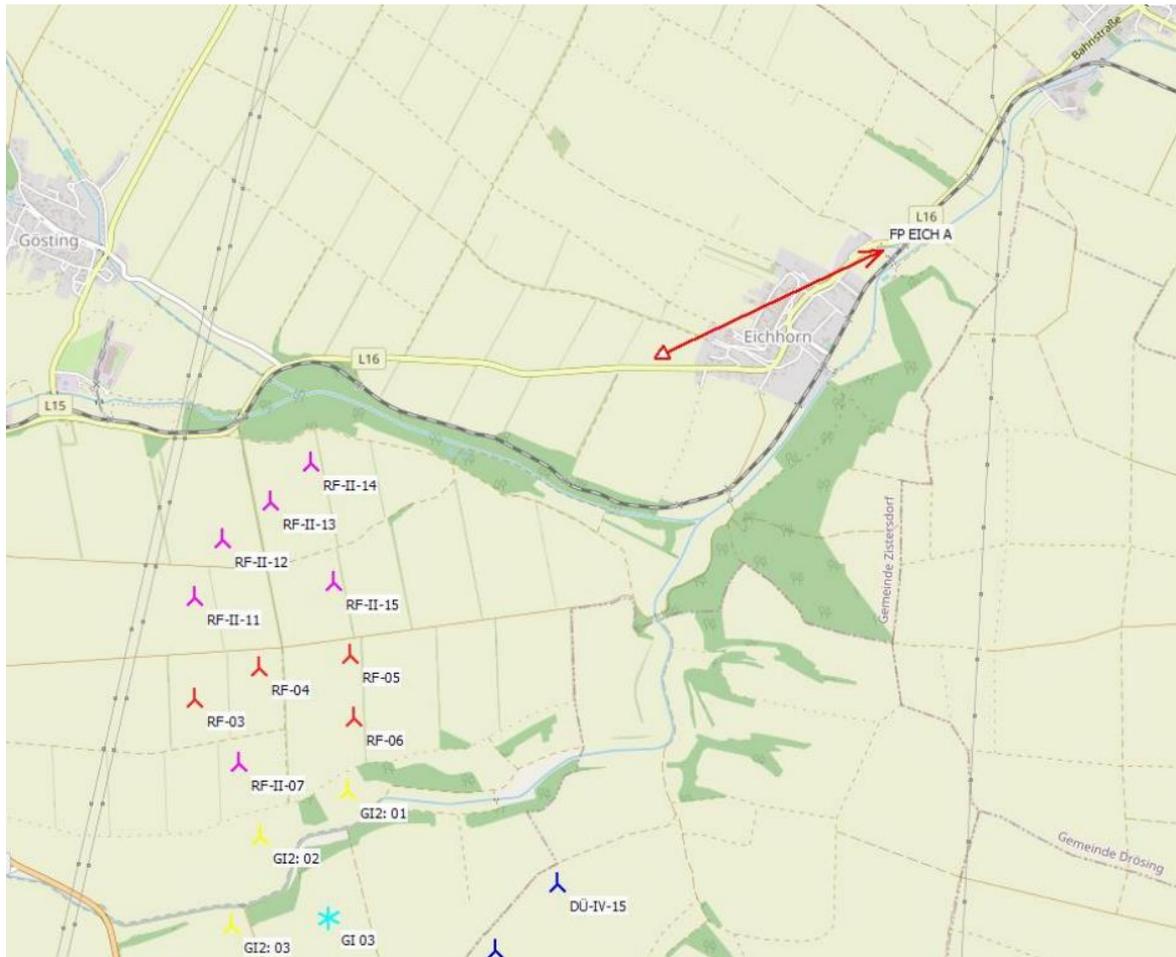






Abbildung 25: Visualisierung EICH A Eichhorn Ortsrand: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung vom NEUS 01 zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Neusiedl an der Zaya (Fernwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

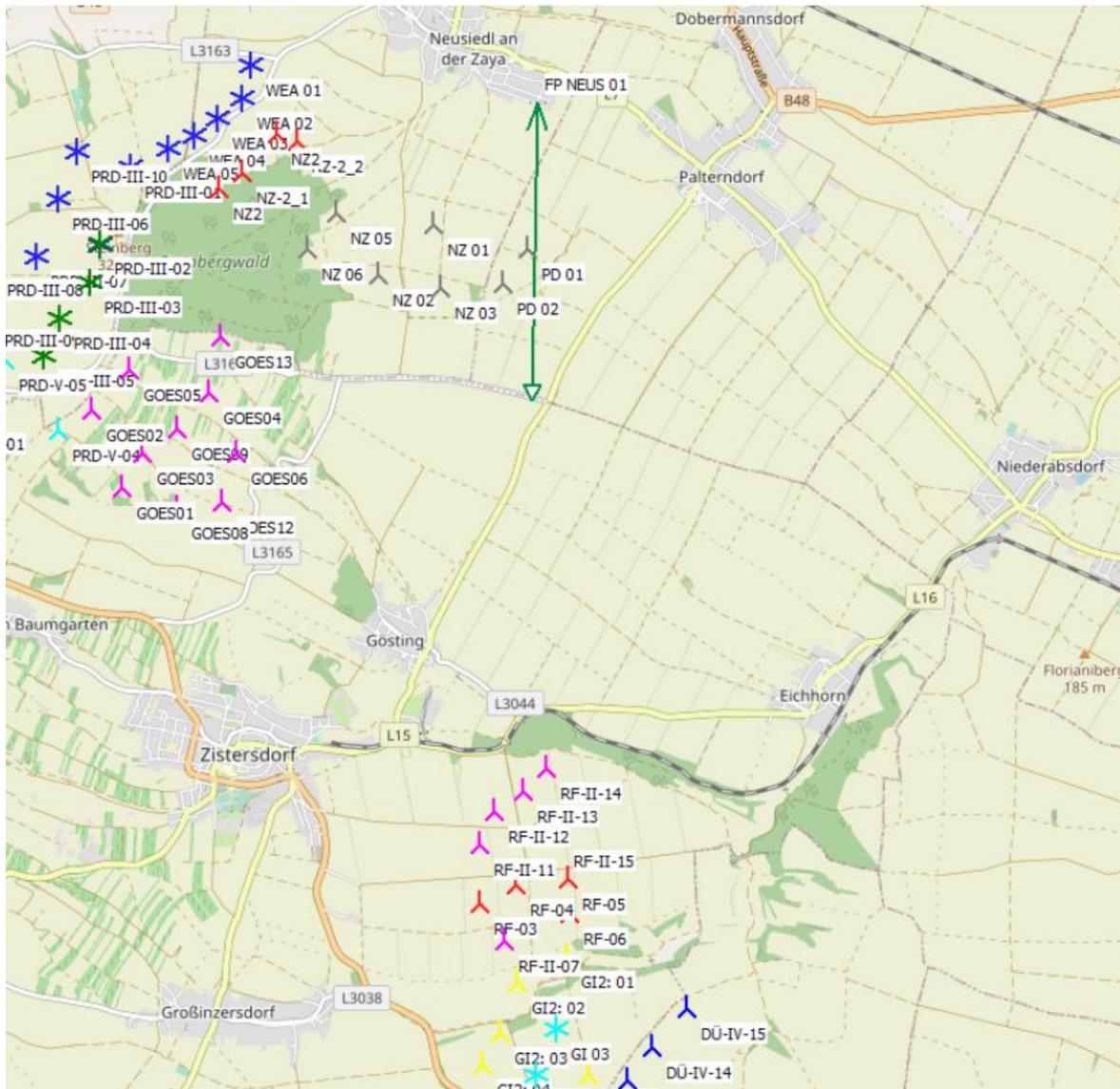






Abbildung 26: Visualisierung NEUS 01 Neusiedl an der Zaya Ortsrand: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung vom JEDE 01 zeigt den Blick vom südwestlichen Ortsrand von Jedenspeigen (Fernwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

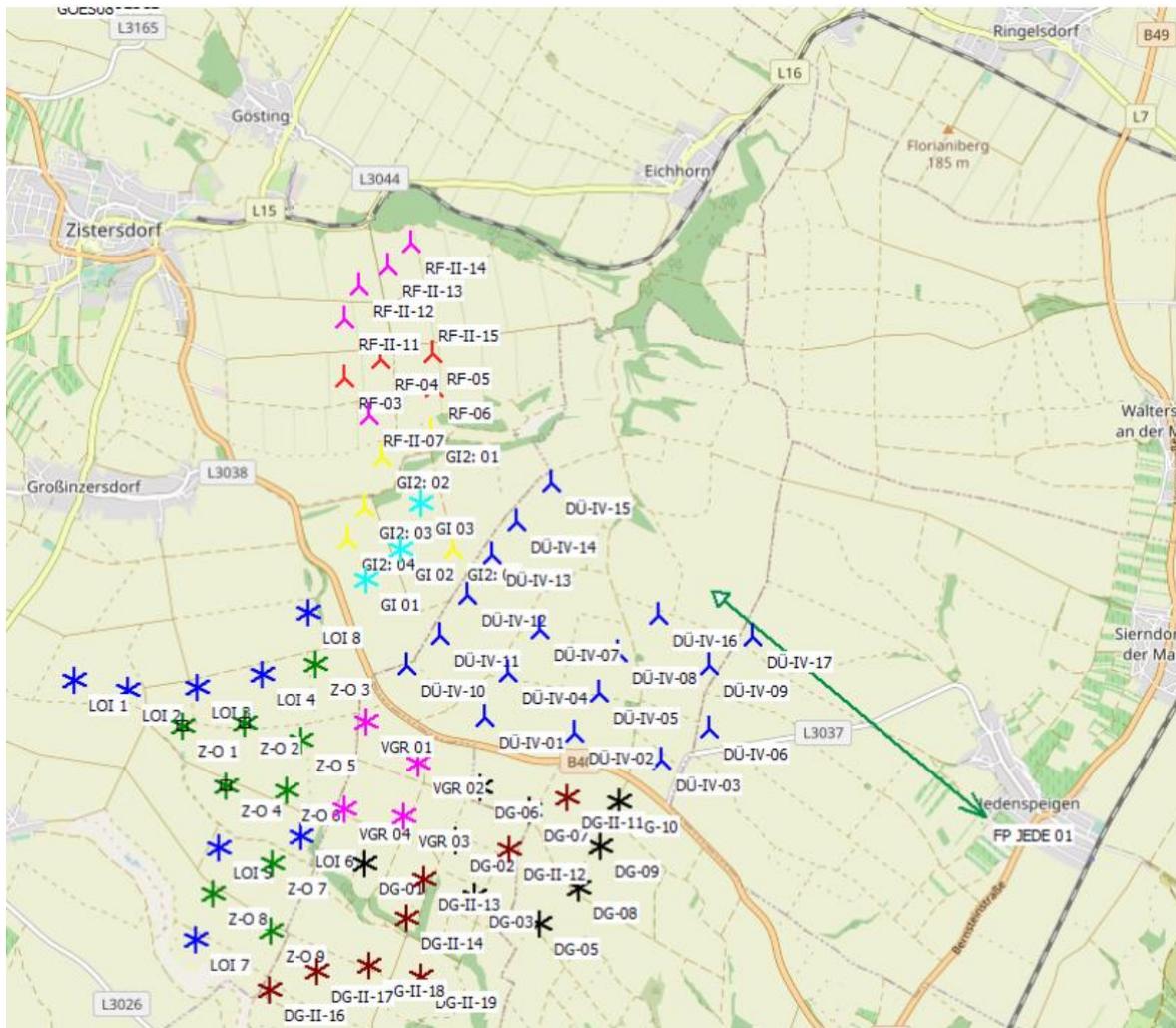






Abbildung 27: Visualisierung JEDE 01 Jedenspeigen Ortsrand: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Tabelle 43: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

#### **Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, großflächig sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und größere Waldbestände (Steinbergwald).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die sechs geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal im Umfeld an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Die geplanten Windkraftanlagen weisen mit 285 m eine etwas größere Höhenentwicklung als der Umgebungsbestand auf. Aufgrund der Lage im bestehenden Windparkkonglomerat ist dadurch jedoch nur eine geringfügige Erhöhung der Dominanzwirkung zu erwarten. Durch das Einbringen von sechs zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden auf-

### Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

grund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Aufgrund der nur vergleichsweise kleinräumig höheren Dominanzwirkung in der inneren Mittelwirkzone, der durchwegs größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig bis hoch eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt GROß A zeigt den Blick vom westsüdwestlichen Ortsrand von Großinzersdorf (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

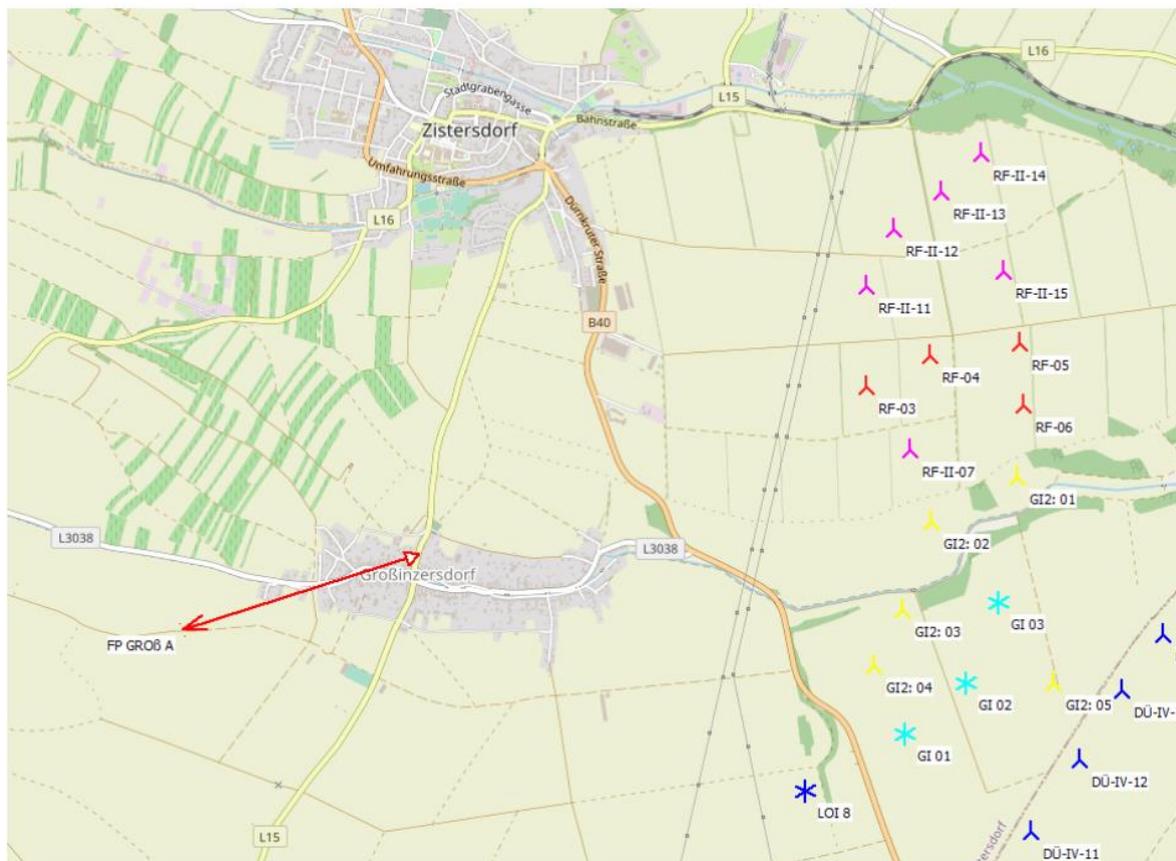






Abbildung 28: Visualisierung GROß A Großinzersdorf Ortsrand: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt GÖST C zeigt den Blick vom nordwestlichen Ortsrand von Gösting (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

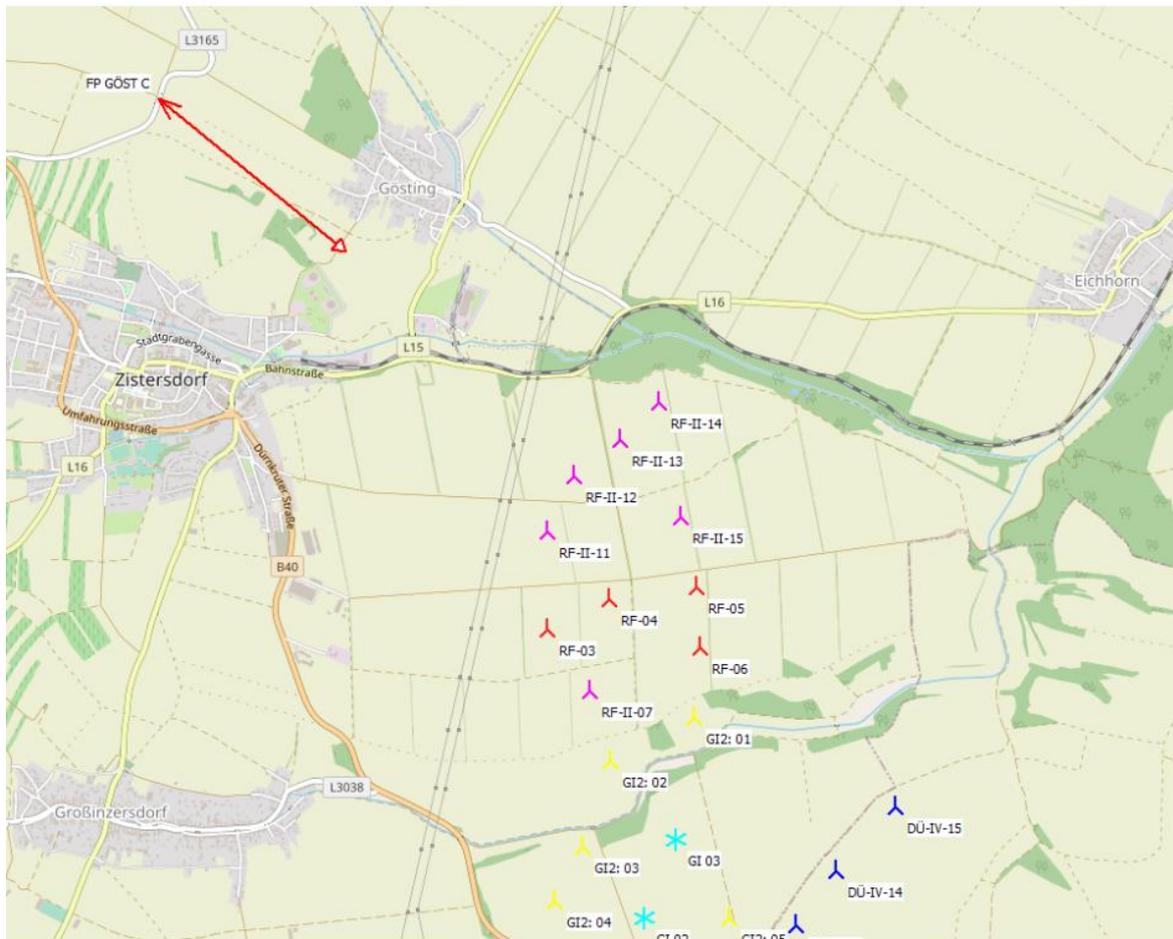






Abbildung 29: Visualisierung GÖST C Gösting Ortsrand: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Gesamtbetrachtung mit visualisiertem Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Tabelle 44: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zayatalung (FWZ)

#### Zayatalung (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als **gering** eingestuft werden

Tabelle 45: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

**Ladendorfer Hügelland (FWZ), Bernhardsthaler Ebene (FWZ)**

Die Untersuchungsgebiete der Landschaftsteilräume liegen in der Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum der Landschaftsteilräume gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (Großes Salet, Föhrenwald).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der weiten Entfernung der Landschaftsteilräume zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume nicht/kaum verändert.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als **gering** eingestuft werden

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Marchniederung (FWZ)

**Marchniederung (FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Geländemodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (Fürstenwald, Auwälder).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahebereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume nicht/kaum verändert.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als **gering** eingestuft werden.

Auswirkungen Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald:

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 „Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen“.

Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald befindet sich in mind. 4 km Entfernung zum Vorhaben (randliche Mittel- und Fernwirkzone). Das stark bewaldete Gebiet Steinbergwald wurde im Jahre 1947 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das zum Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone zählende Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald stellt einen geschlossenen pannonischen Eichen- und Hainbuchenwald am Osthang des Steinberges (320 m Höhe) dar. Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald hat laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion und die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221). Das Landschaftsschutzgebiet scheint für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet.

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Rustenfeld II werden sechs Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 285 m im Nahbereich von Windkraftanlagen errichtet. Vom Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald bestehen aufgrund der Gehölzbestände gemäß Sichtbarkeitsanalyse keine Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben. Eigenart und Charakteristik des Landschaftsschutzgebietes gehen durch das Vorhaben in weiterer Entfernung nicht verloren. Es kommt zu keinen Flächeninanspruchnahmen des Landschaftsschutzgebietes. Positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente des Landschaftsschutzgebietes sind dementsprechend nicht betroffen. Es kommt zu keiner Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen des Landschaftsschutzgebietes. Störungen / Einschränkungen von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert sind nicht gegeben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben in weiterer Entfernung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes in Bezug auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes zu erwarten sind.

#### Auswirkungen Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen:

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 „Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ befindet sich in mind. 7 km Entfernung zum geplanten Vorhaben (Fernwirkzone und darüber hinaus).

Seit 1982 ist das große zusammenhängende Gebiet, das sich östlich der Wiener Stadtgrenze westlich beiderseits entlang der Donau bis zur Marchmündung erstreckt bereits Landschaftsschutzgebiet. Die Auwälder und Wiesen entlang Thaya und March bis zur Donaumündung bilden eine einheitliche Landschaft. Beide Flüsse sind in diesem Abschnitt pannonische Tieflandströme mit zahlreichen Mäandern.

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Rustenfeld II werden sechs Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 285 m im Nahbereich von Windkraftanlagen errichtet. Vom Landschaftsschutzgebiet bestehen aufgrund der Waldbestände gemäß Sichtbarkeitsanalyse nur eingeschränkt Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben. Eigenart und Charakteristik des Landschaftsschutzgebietes gehen durch das Vorhaben in relativ weiter Entfernung nicht verloren. Es kommt zu keinen Flächeninanspruchnahmen des Landschaftsschutzgebietes. Positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente des Landschaftsschutzgebietes sind dementsprechend nicht betroffen. Es kommt zu keiner Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen des Landschaftsschutzgebietes. Störungen / Einschränkungen von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert sind nicht gegeben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben in relativ weiter Entfernung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes in Bezug auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes zu erwarten sind.

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>25</sup> von 285 m. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Marchniederung (FWZ), Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 47: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S <sup>26</sup>	EI <sup>27</sup>	EE <sup>28</sup>	MW <sup>29</sup>	VA <sup>30</sup>
<b>Landschaftsbild</b>	Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Ladendorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Marchniederung (FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Bernhardsthaler Ebene (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
<b>Erholungswert der Landschaft</b>	Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Ladendorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Marchniederung (FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Bernhardsthaler Ebene (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering

<sup>25</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

<sup>26</sup> Sensibilität

<sup>27</sup> Eingriffsintensität

<sup>28</sup> Eingriffserheblichkeit

<sup>29</sup> Maßnahmenwirksamkeit

<sup>30</sup> Verbleibende Auswirkungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S <sup>26</sup>	EI <sup>27</sup>	EE <sup>28</sup>	MW <sup>29</sup>	VA <sup>30</sup>
<b>Gesamt</b>						<b>mittel</b>

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die sechs geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen überwiegend durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die sechs geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal im Umfeld an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Die geplanten Windkraftanlagen weisen mit 285 m eine etwas größere Höhenentwicklung als der Umgebungsbestand auf. Aufgrund der Lage im bestehenden Windparkkonglomerat ist dadurch jedoch nur eine geringfügige Erhöhung der Dominanzwirkung zu erwarten. Durch das Einbringen von sechs zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

### Auflagen:

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 2 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.

- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
- Das Logo ist im Anschluss an die Tagesmarkierungselemente platziert.
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

## 4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

### 4.4.1 Lärm

#### **Risikofaktor 16:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

#### **Fragestellungen:**

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

##### Standortgemeinden:

Vom Vorhaben sind die Stadtgemeinde Zistersdorf (Anlagenstandorte, Wegebau und Verkabelung), die Gemeinde Spannberg (externe Netzableitung), die Marktgemeinden Neusiedl an der Zaya (externe Netzableitung) und Paltendorf-Dobermannsdorf (externe Netzableitung).

##### Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Gösting im Nordwesten
- Eichhorn im Nordosten
- Großinzersdorf im Südwesten
- Zistersdorf im Westen

##### Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Die nächstgelegenen (5 km Radius) Schutzgebiete sind:

- Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet)
- Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald

#### Überörtliche Raumordnung: Regionale Raumordnungsprogramme

Das regionale Raumordnungsprogramm für den Raum Weinviertel Nordost ist seit 31.01.2025 in Kraft.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunkträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft.
- Uferzonen: Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung, Siedlungstrennung, Siedlungsnaher Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- Zulässigkeit: Die Widmung "Grünland-Windkraftanlagen" ist bei Widmungsänderungen in Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen zulässig.
- Einschränkung in Uferzonen: In Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen zulässig, die die oben genannten Funktionen nicht gefährden.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen in keinem erhaltenswerten Landschaftsteil.

#### Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich<sup>31</sup>:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart "Grünland-Windkraftanlagen" darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE 15“.

---

<sup>31</sup> Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), StF: LGBl. 8001/1-0, idgF

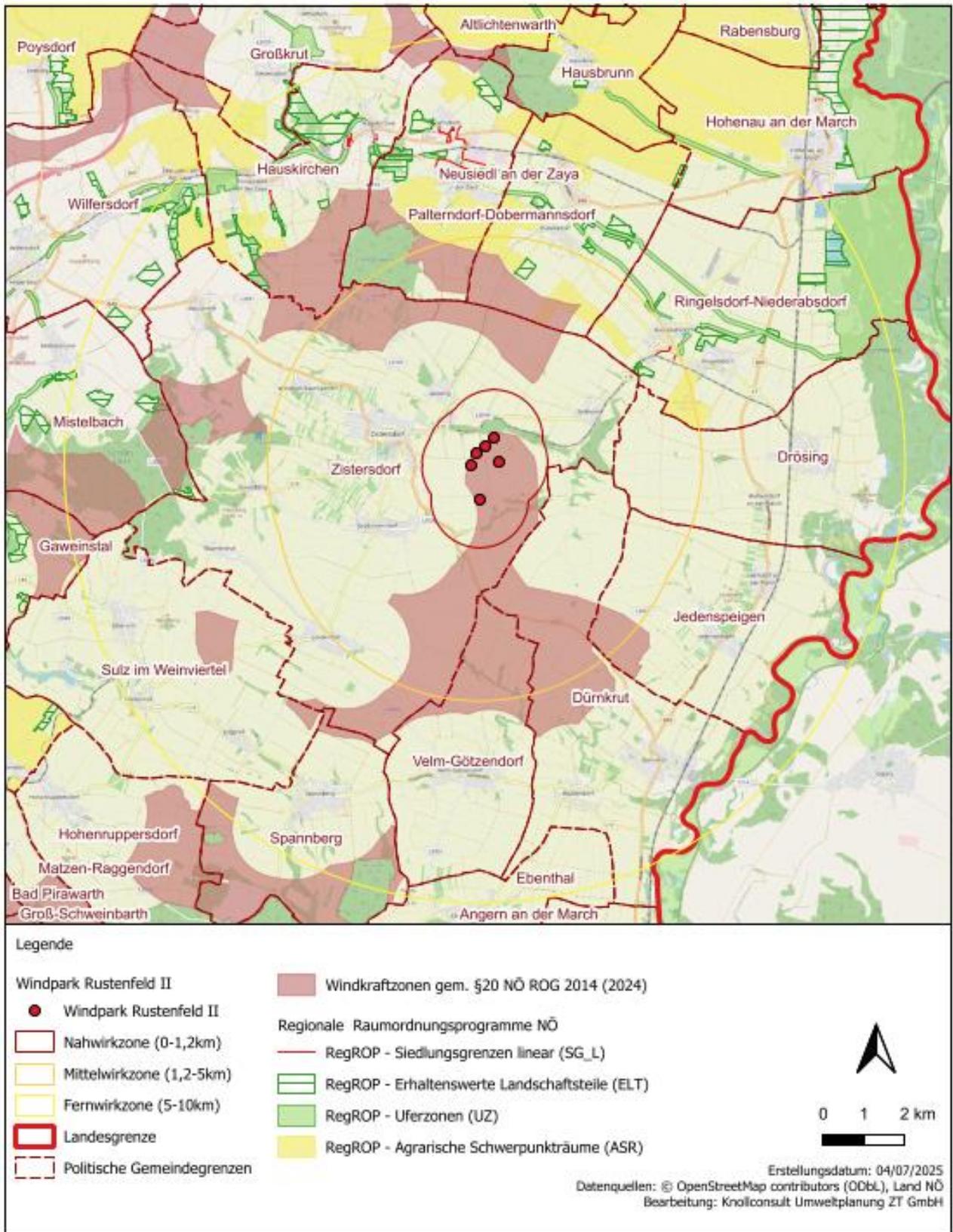


Abbildung 30: Windkraftzonen gemäß § 20 NÖ ROG 2014 (Quelle: eigene Bearbeitung)

Örtliche Raumordnung: Örtliches Raumordnungsprogramm Standortgemeinde Zistersdorf:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

*„- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*

*- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*

*- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“*

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Der aktuelle Flächenwidmungsplan wurde 2023 vom Gemeinderat beschlossen und von der Behörde geprüft und genehmigt.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.

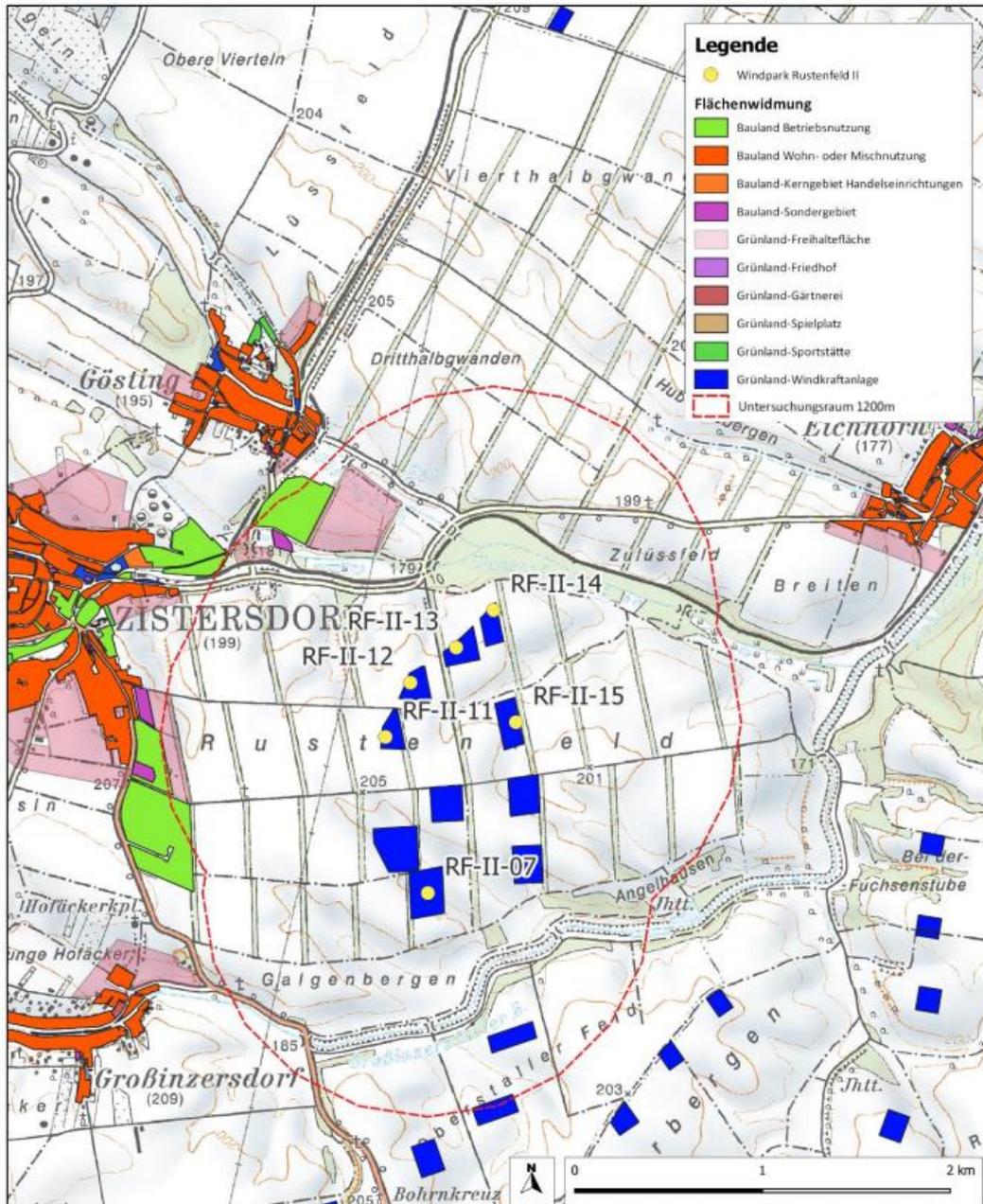


Abbildung 31: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Zistersdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

### Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die Standortgemeinde Zistersdorf existiert ein örtliches Entwicklungskonzept (STADTGEMEINDE ZISTERSDORF 2022, Einlage C.03.09.00-00). Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des angehörigen Widmungsverfahrens die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

### Gutachten:

#### **Auswirkungen Errichtungsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung des Baulärms gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. *„Dahingehend wurden Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tageszeit und 45 dB für die Nachtzeit herangezogen.“* *„An allen Immissionspunkten können die gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterien  $L_r, Bau, Tag \leq 65$  dB und  $L_r, Bau, Nacht \leq 55$  dB eingehalten werden. An den Immissionspunkten „NSDL\_01“, „MAUS\_01“ und „ZSDF\_02“ wurden Überschreitungen des Planungsrichtwerts  $L_r, FW, T = 55$  dB im Ausmaß von 4 dB bis 8 dB prognostiziert. Die Einhaltung des Irrelevanzkriterium des induzierten Bauverkehr von 3 dB konnte an den untersuchten Straßen nachgewiesen werden. Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf.“*

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln  $LA,95$ , werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 4,4 dB (Immissionspunkt „GOES\_01“, Windgeschwindigkeit  $v_{10m} = 5$  m/s) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierte Ausführung (mit Ausnahme von Kriterium 3a, siehe Fragestellung 5) an allen Punkten eingehalten.“* *„Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden. Zur Einhaltung des Kriteriums 3a wird ein Auflagenvorschlag formuliert.“*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

**Auflagen:**

-

## 4.4.2 Schattenwurf

### Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

### Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

### Gutachten:

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1901 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und tatsächliche Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 48: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium	Richtwert	
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	30 Stunden
Tatsächliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurde gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf eine automatische Abschaltung der Windkraftanlage projektiert:

*„An den Immissionspunkten GÖSU, GÖSÜ, ZIOS und ZISÜ sind bezogen auf die in Tabelle 6 angeführten Summenbelastungen Überschreitungen der jährlichen Richtwerte zu erwarten. Für die die Immissionspunkte GÖSÜ, ZIOS und ZISÜ wurden auch Überschreitungen der täglichen Richtwerte prognostiziert. Wie in Tabelle 5 und Tabelle 6 ersichtlich, sind die Richtwertüberschreitungen an den Immissionspunkten GÖSU und ZIOS auf das gegenständliche Vorhaben zurückzuführen. Am Immissionspunkt ZISÜ ist bereits in der Bestandssituation das jährliche und tägliche Schattenwurfkontingent ausgeschöpft, am Immissionspunkt GRSÜ nur das jährliche ontinent. Der gegenständliche Windpark „Rustenfeld II“ darf an diesen Immissionspunkten daher keine weiteren Schattenimmissionen verursachen. Dahingehend wurde eine automatische Abschaltung der Windkraftanlagen projektiert. Die Steuerung soll in Abhängigkeit des aktuell vorherrschenden Sonnenscheins mittels Lichtsensoren erfolgen.“ „Gegenständlich soll die Abschaltautomatik unter Berücksichtigung tatsächlichen Sonneneinstrahlung konfiguriert werden. Da damit ein meteorologischer Parameter berücksichtigt wird, sind die Immissionen auf die tatsächliche Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Es erfolgte daher eine Präzisierung der Maßnahme als Auflagenvorschlag.“*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

#### **Auflagen:**

-

### 4.4.3 Visuelle Störungen

#### **Risikofaktor 18:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

#### **Fragestellungen:**

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.4.1

#### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>32</sup> von 285 m. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,3 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben die 285 m hohen Anlagen auch bei gegebener Sichtbarkeit keine erhöhte Dominanzwirkung aufweisen. Weiters sind Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Durch das ggst. Vorhaben kommt zu einer Ausweitung des bestehenden Windparkkonglomerats.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

<sup>32</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

**Auflagen:**

-

## 4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

### 4.5.1 Lärm

#### **Risikofaktor 19:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

#### **Fragestellungen:**

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### **Ist-Zustand:**

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windparkvorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungs-

möglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 49: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

<b>FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Sensibilität</b>
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch das Vorhabensgebiet verläuft der Nebenradweg Nr. 925 nördlich der Anlage RF-II-07 und südlich der fünf weiteren Anlagen RF-II-11, RF-II-12, RF-II-13, RF-II-14 und RF-II-15.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Nebenradweg Nr. 925<sup>33</sup>: Der Nebenradweg 925 startet in Bullendorf beim Eurovelo 9 und verläuft Richtung Südosten über Zistersdorf nach Drösing. Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Wallfahrtskirche Maria Moos (KG Zistersdorf)<sup>34</sup>: Die ursprünglich romanische Kirche zeigt eine barocke Inneneinrichtung. Sie ist das älteste Quellenheiligtum in Niederösterreich. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.
- Zistersdorfer Schlossteich (KG Zistersdorf): Der Stadtteich bietet Möglichkeit für einen Spaziergang oder sportliche Aktivitäten. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.
- Moospark, Ledererpark (Widmung Grünland-Parkanlage, KG Zistersdorf): Der Moospark, auch Ledererpark genannt, wurde im Zuge des Baues der Flügelbahn Drösing - Zistersdorf und der Errichtung des Bahnhofes Zistersdorf angelegt. Im Areal rund um den direkt angrenzenden Moosteich wurde in den letzten Jahren ein Erholungs- und Funpark für Jung und Alt geschaffen. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.

<sup>33</sup> [https://www.wilfersdorf.at/Tourismus\\_Kultur/Rad-und\\_Wanderwege/Radrouten](https://www.wilfersdorf.at/Tourismus_Kultur/Rad-und_Wanderwege/Radrouten)

<sup>34</sup> <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-wallfahrtskirche-maria-moos-zistersdorf>

- Reit-, Voltigier- und Therapiezentrum Zistersdorf "Am Himmel" in Zistersdorf: Bei sportaffinen Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur spielt die Landschaftswahrnehmung eine nur sehr untergeordnete Rolle, sodass die Freizeitinfrastruktur nachfolgend nicht weiter behandelt wird. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist durch das Windparkvorhaben nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Hundesportclub Nord Zistersdorf: Bei sportaffinen Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur spielt die Landschaftswahrnehmung eine nur sehr untergeordnete Rolle, sodass die Freizeitinfrastruktur nachfolgend nicht weiter behandelt wird. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist durch das Windparkvorhaben nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Motocross Strecke in Loidesthal: Bei sportaffinen Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur spielt die Landschaftswahrnehmung eine nur sehr untergeordnete Rolle, sodass die Freizeitinfrastruktur nachfolgend nicht weiter behandelt wird. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist durch das Windparkvorhaben nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

#### Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Nebenradweg Nr. 925<sup>35</sup>: Der Nebenradweg 925 startet in Bullendorf beim Eurovelo 9 und verläuft Richtung Südosten über Zistersdorf nach Drösing. Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Hauptradweg Nr. 91: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute - Muskateller (Strecke: 60,76 km): Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Nebenradwege Nr. 946, 947: Die Radwege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Franziskusweg Weinviertel (Strecke: 139,13 km): Der Franziskusweg Weinviertel ist eine Pilgerroute, die rund 139 km durch das Hügelland der Region Südliches Weinviertel führt. Sie wird aufgrund der regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Waldlehrpfad Zistersdorf (Strecke 2,5 km): Der Lehrpfad wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Weinbergwalking Strecke Zisterdorf - Kaiserbründlweg (Strecke: 8,6 km): Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Weinbergwalking Strecke Loidesthal – Kreutenweg (Strecke: 12,6 km): Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Weinbergwalking Strecke Loidesthal – 3-Rieden-Weg (Strecke: 8,0 km): Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

<sup>35</sup> [https://www.wilfersdorf.at/Tourismus\\_Kultur/Rad-und\\_Wanderwege/Radrouten](https://www.wilfersdorf.at/Tourismus_Kultur/Rad-und_Wanderwege/Radrouten)

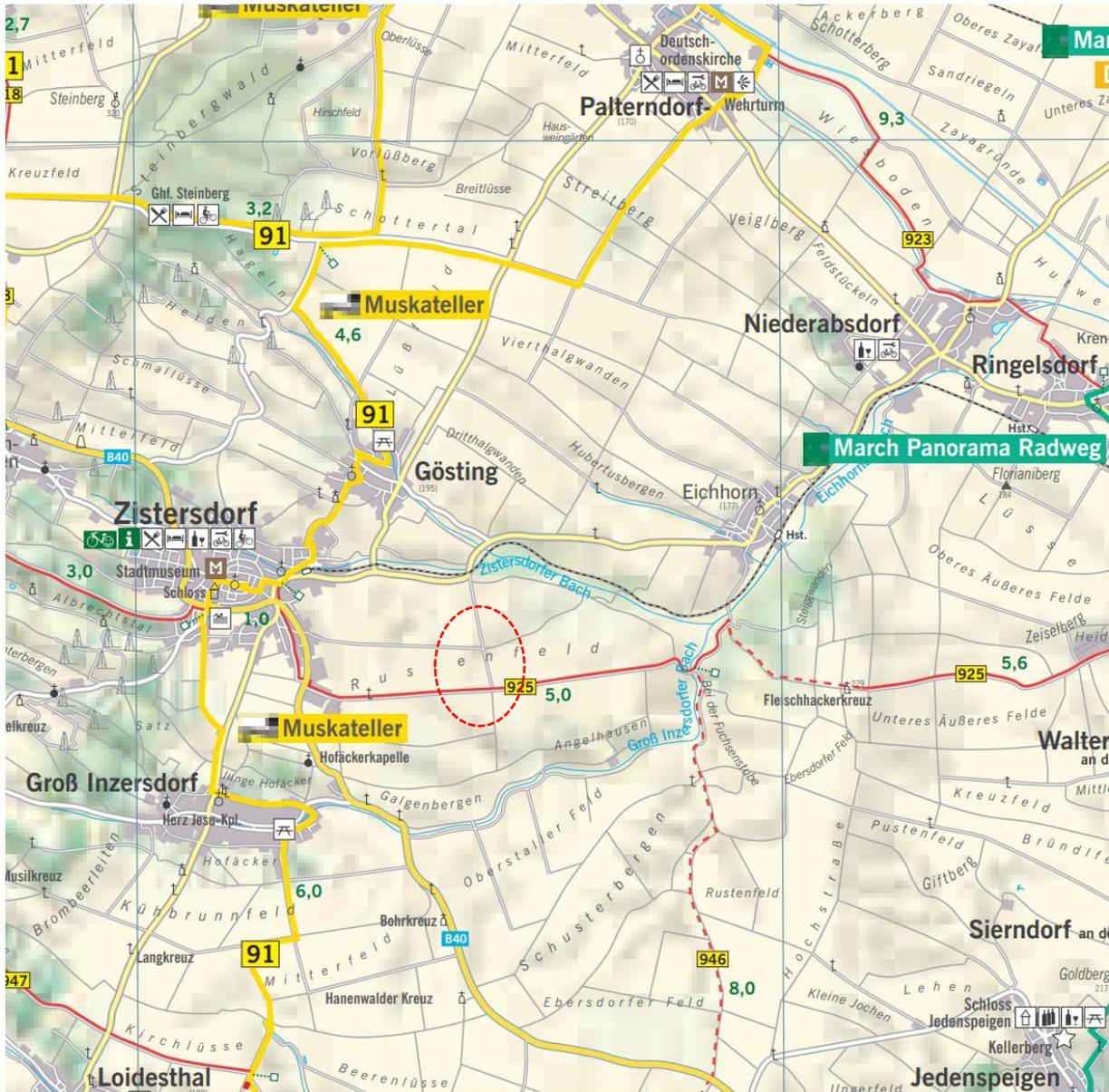


Abbildung 32: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, [www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel](http://www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel))

### Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 50: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

### Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch das Vorhabensgebiet verläuft ein Radweg Nr. 925 nördlich der Anlage RF-II-07 und südlich fünf weiteren Anlagen RF-II-11, RF-II-12, RF-II-13, RF-II-14 und RF-II-15.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung des Baulärms gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. *„Dahingehend wurden Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tageszeit und 45 dB für die Nachtzeit herangezogen.“* *„An allen Immissionspunkten können die gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterien  $L_{r,Bau,Tag} \leq 65$  dB und  $L_{r,Bau,Nacht} \leq 55$  dB eingehalten werden. An den Immissionspunkten „NSDL\_01“, „MAUS\_01“ und „ZSDF\_02“ wurden Überschreitungen des Planungsrichtwerts  $L_{r,FW,T} = 55$  dB im Ausmaß von 4 dB bis 8 dB prognostiziert. Die Einhaltung des Irrelevanzkriterium des induzierten Bauverkehr von 3 dB konnte an den untersuchten Straßen nachgewiesen werden. Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

### Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln  $LA_{95}$ , werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 4,4 dB (Immissionspunkt „GOES\_01“, Windgeschwindigkeit  $v_{10m} = 5$  m/s) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierte Ausführung (mit Ausnahme von Kriterium 3a, siehe Fragestellung 5) an allen Punkten eingehalten.“* *„Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden. Zur Einhaltung des Kriteriums 3a wird ein Auflagenvorschlag formuliert.“*

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende

aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

**Auflagen:**

-

## 4.5.2 Schattenwurf

### Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

### Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

### Gutachten:

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 51: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. „Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“ „Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1901 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“

Durch das Vorhabensgebiet verläuft ein Radweg Nr. 925 nördlich der Anlage RF-II-07 und südlich fünf weiteren Anlagen RF-II-11, RF-II-12, RF-II-13, RF-II-14 und RF-II-15.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

**Auflagen:**

-

### 4.5.3 Flächeninanspruchnahme

#### **Risikofaktor 21:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

#### **Fragestellungen:**

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.5.1

#### **Gutachten:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 52: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

#### **Auswirkungen Errichtungsphase:**

Durch das Vorhabensgebiet verläuft der Nebenradweg Nr. 925 nördlich der Anlage RF-II-07 und südlich der fünf weiteren Anlagen RF-II-11, RF-II-12, RF-II-13, RF-II-14 und RF-II-15. Die Routen verlaufen zum Teil im Bereich der Zuwegung. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

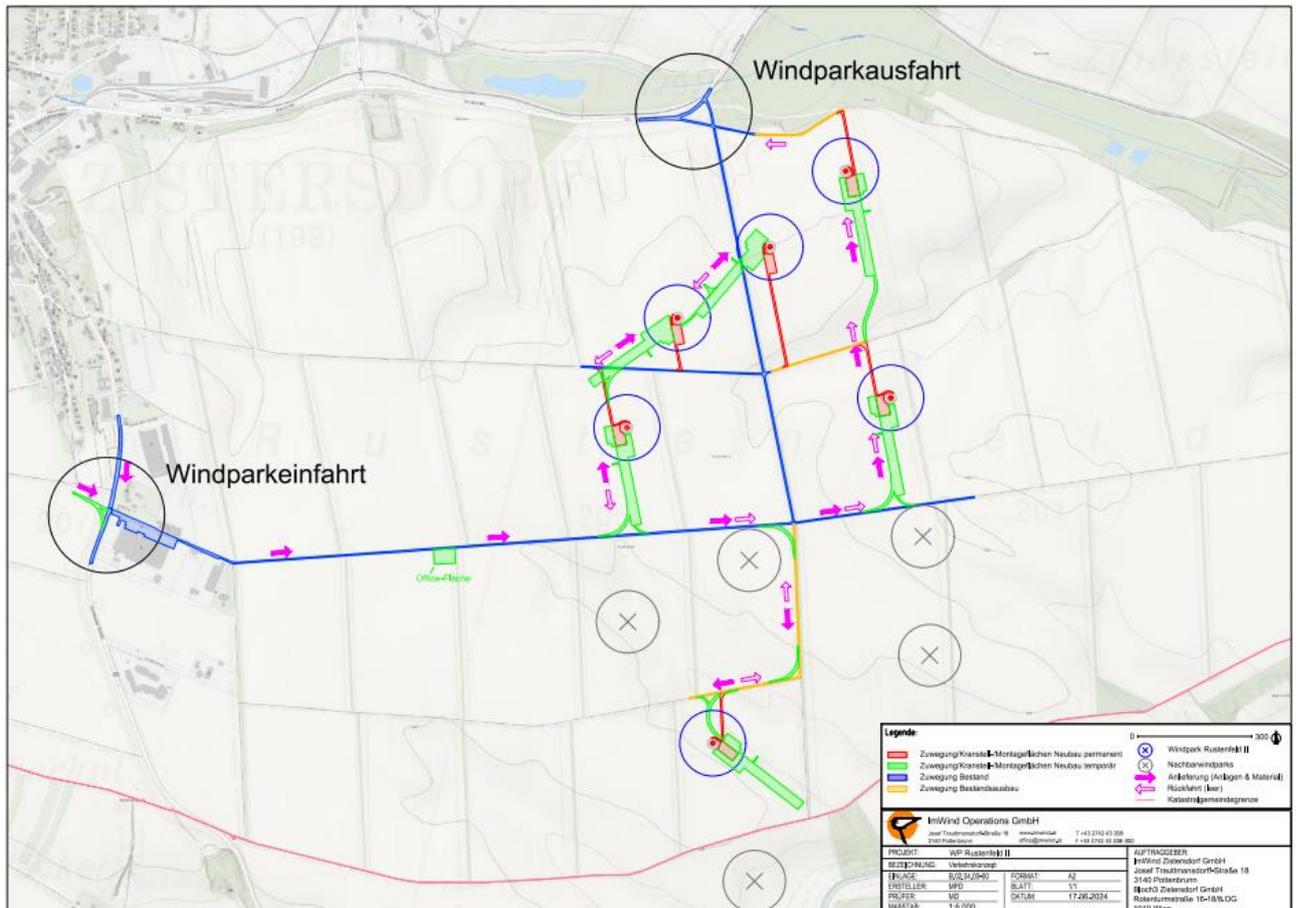


Abbildung 33: Windpark – Verkehrskonzept (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.04.00-00)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

### Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

### Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

#### 4.5.4 Visuelle Störungen

##### Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

##### Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

##### Gutachten:

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 53: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Wallfahrtskirche Maria Moos (KG Zistersdorf): Die Wallfahrtskirche befindet sich in mind. 1,7 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen. Durch die Lage im bebauten Siedlungsgebiet sind zudem Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Baumbestände und Gebäude zu er-

warten Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Zistersdorfer Schlossteich (KG Zistersdorf): Der Stadtteich befindet sich in mind. 2,2 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Moospark, Ledererpark (Widmung Grünland-Parkanlage, KG Zistersdorf): Der Park befindet sich in mind 1,6 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Durch die Lage im bebauten Siedlungsgebiet sind zudem Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Baumbestände und Gebäude zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

#### Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>36</sup> von 285 m. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

#### Auflagen:

-

<sup>36</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

**Datum:** 04.07.2025

**Unterschrift:** .....

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moll', positioned above the signature line.